Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 55 (1935)

Artikel: Kulturgeschichtliche Bilder aus der Zürcher Landschaft im 17. und 18. Jahrhundert
Autor: Strehler, Hedwig
Kapitel: [2]: Armut und Bettel
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985635

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

geschichte auf die Bitten seiner Gemeindegenossen wieder zum Schul- und Sigristendienst zugelassen und einzig von der Zudienung des Heiligen Abendmahls ausgeschlossen, dieweil er „mit ville der Kindern begabt, auch sein Gütli mit einer großen Schuldenlast behafft".

In den meisten Fällen endet ein schlimmer Lachsnerprozeß wie der des Boheini. Dieser wird in Ansehung seiner ausgestandenen 18wöchigen Gefangenschaft und Marter, sowie auch auf die Fürbitte seiner Familie dazu begnadigt, an zweien Sonntagen zu Dürnten und zu Rüti unter der Kanzel der Gemeinde zur Schau gestellt zu werden und die Predigt auf sich gerichtet zu sehen, wo er auch ferner durch einen öffentlichen Widerruf, der an genannten beiden Orten vom Landschreiber vorgelesen und von ihm nachgesprochen wird, seine Reue vor männiglich zu bezeugen und die Gemeinde Gottes um Verzeihung zu bitten hat[143]). In der Zeit zwischen den beiden Sonntagen muß er sich immer zu Hause aufhalten und darf weder zur Kirche noch zum Abendmahl gehen. Hernach aber soll er fleißig Kirche und Kinderlehre besuchen, abends und morgens zur Betzeit sich zu Hause befinden, an keinen ehrlichen Gesellschaften teilnehmen, der Trinkhäuser müßig gehen, im übrigen einen stillen und eingezogenen Wandel führen und zuletzt noch eine Geldbuße von 200 Pfund erlegen.

Armut und Bettel.

1. Die Not.

Die vorangehenden Ausführungen über den Aberglauben zeigen, wie die verschiedenen abergläubischen Aeußerungen sich nicht nur auf gewisse geistige Voraussetzungen zurückführen lassen, sondern zu ihrer letzten Auswirkung eines bestimmten Nährbodens bedürfen, der durch die elenden Lebensbedingungen vieler Landleute geschaffen wird. Auch in den hier nicht weiter ausgeführten Abschnitten über das Kirchenwesen und Schulleben zeichnen sich viele Lebensäußerungen auf dem gemeinsamen Hintergrund bittersten Mangels ab. In sämtlichen Berichten der Landpfarrer kehren die Klagen über die

[143]) Boheinis Widerruf, 19. März 1651; A 27, 162. Bekantnus und Widerruff Heinrich Honeggers, genannt Boheinjs, von Fäggschwyl.

unbeschreiblich große Armut vieler Pfarrkinder in so trostlosem Rhythmus wieder, daß wir den erschütternden Eindruck bekommen, es hätte auf der Landschaft nichts anderes als tiefstes Elend gegeben. Durch diese Auffassung würde das Bild des Volkslebens einseitig verschoben und entstellt. Wenn das Verhältnis der unterstützten Familien zu den ökonomisch selbständigen im Durchschnitt höchstens auf 1 : 5 angesetzt wird[1]), so weist das allerdings auf eine erschreckend weit verbreitete Armut hin. Und doch darf dabei der Anteil der günstiger Gestellten nicht außer acht gelassen werden. Wir möchten diesen beinahe vergessen und ignorieren, da wenig menschliche Aeußerungen, sondern meist nur trockene Zahlen davon Kunde geben. Die Zustände der armen Leute aber finden immer wieder beredte Fürsprecher und werden uns in anschaulichen Einzelheiten vor die Seele gestellt. Vom Elend und von der Not des Volkes können wir uns daher ein viel lebendigeres Bild machen als vom gleichmäßigen, wenig gefährdeten Alltag der Glücklichen, wenn diese auch in der Mehrzahl sind. Diese Unstimmigkeit muß nachdrücklich betont werden im Hinweis auf einen Abschnitt, der ausschließlich die Elendsseite des Landlebens betrachtet.

Der in der vorliegenden Arbeit behandelte Zeitraum setzt mit der Beendigung des großen Krieges in Deutschland ein. Die Zeit des 30jährigen Krieges bedeutet für die schweizerische Bauernbevölkerung eine glückliche und günstige Epoche, auf die aber ein empfindlicher Rückschlag erfolgt. Die Bauern sitzen auf ihren schwer verschuldeten Gütern, für die sie infolge des Rückganges von Korn- und Weinbezug durch das Ausland nicht mehr zu zinsen vermögen; in der gesegneten Zeit sind die Familien um viele hungrige Kinder reicher geworden, die jetzt als Ueberfluß empfunden werden. Die Verwirrungen im Münzwesen, die während des Krieges eingesetzt haben, machen sich jetzt erst recht fühlbar[2]). Doch spielt schon um diese Zeit die Landwirtschaft nicht mehr die alleinige Rolle im Erwerbsleben der Bevölkerung. Im Zeitraum von der Reformation bis zur Revolution wendet sich die Landbevölkerung allmählich dem industriellen Erwerbe zu. Seit der Wende des 16. Jahrhunderts stehen immer mehr Landleute als Heimarbeiter im

---

[1]) H. Morf, S. 32. [2]) Nach A. Denzler, S. 164—166.

Sold der städtischen Handelsherren[3]). Wo landwirtschaftliche Betätigung und industrielle Heimarbeit nebeneinander hergehen, erfreut sich die Landschaft eines gewissen Wohlstandes. Die Bedeutung der Landwirtschaft nimmt jedoch langsam ab, und die Existenz ganzer Bevölkerungsteile wird immer mehr abhängig von dem unheimlichen Spiel ökonomischer Gesetze.

Aus den Jahren 1649, 1660, 1680 und 1700 sind uns Berichte der Pfarrer über den Zustand der Armen auf der ganzen Landschaft Zürich erhalten[4]). Die Entwicklung von 1660 auf 1680 und weiter auf 1700 läßt klar erkennen, aus welchen Kreisen die Allerärmsten hervorgehen. Es sind die Leute, welche sich immer mehr von eigenem Grund und Boden ablösen und in größere industrielle Abhängigkeit geraten. 1660 ist noch der eine oder andere der Almosengenössigen im Besitze eines eigenen Häuschens und dabei von etwas Gütern, eines Baumgärtleins, darauf man eine Kuh wohl sömmern, wenn auch nicht wintern mag[5]), etwa auch eines Hanfländleins oder eines Krautgartens samt einem Wiesplätzlein und einem Nußbaum darauf[6]). An der Wende des Jahrhunderts aber wiederholen sich stets Bemerkungen, wie „haben keinen Handbreit Eigenes“[7]), „habend nichts und wüssend nichts“[8]), „haben weder Haus noch Heimen, weder z'schnyden noch z'melchen“[9]). Besonders endlos und eintönig findet sich die unabänderliche Klage: „habend nichts eigenes, als was sie verdienen, habend nichts anderes als ihre Kinder“. Zu Urdorf sitzt eine Wittib in schwerem Hauszins[10]), in Affoltern muß ein blutarmes Ehevolk seine Unterkunft mit Wollenspinnen ergarnen[11]), auf dem Zollikonerberg hält ein armes, krankes und einfältiges Meitli gar inständig um ein Steuerlein an seinen Hauszins an[12]). Wenn schließlich auch ein kleines Gärtchen, ein eigen Herberglein, „ein Dritteil Häuslin samt einem Halbvierling Reben“ vorhanden wäre, so ist doch alles schwer verschuldet[13]).

---

[3]) A. Denzler, S. 167. „Nach Claasen (Walter Claasen, Schweizer Bauernpolitik im Zeitalter Ulrich Zwinglis, Berlin 1899) machte die landwirtschaftliche Bevölkerung 1529 85% der Gesamtbevölkerung aus, 1775 nur noch 33%“. [4]) „Beschrybung der Armen uff der ganzen Landschaft Zürich“ 1649: F I 354; 1660: F I 355; 1680: F I 356; 1700: F I 357. [5]) Maur 1660; F I 355. [6]) Altstetten 1660; F I 355. [7]) Otelfingen 1700; F I 357. [8]) Oberglatt 1700; F I 357. [9]) Wetzikon 1680; F I 356. [10]) 1700; F I 357. [11]) Affoltern 1700; F I 357. [12]) Zollikon 1700; F I 357. [13]) Rümlang 1692; A 61,5.

Wenn sich schon die Behausung des Herrn Pfarrers häufig in einem desolaten Zustand befindet, so kehrt nun das gleiche Uebel in verstärktem Maßstabe bei seinen armen Pfarrkindern wieder. Wie viele leben da in einem „geringen Schüpflin[13]), in einem bauwlosen Häuslin", das auf der einen Seite fast dachlos[14]) ist und alle Tage einzufallen droht[8]). Und doch wäre mancher froh um solch einen letzten Schlupfwinkel, wie Marx Lässer, der „ein armer Dörfling, ein Witling von 61 Jahren weder under noch über Tach und Gmach, auch nur kein Gliger (Lager) hat"[15]), wie die Ursula Fenner, eine arme Wittfrau aus Oberglatt, die „nichts hat als den Himmel zur Decki"[8]), oder wie der Oßli Conradt, ein alter, ausgelebter Mann, dessen Weib als Unholdin verbrannt worden, der nichts Eigenes mehr besitzt und gleichsam auf die Gassen gestoßen wird, weilen ihn jedermann scheucht und er somit „nit mehr weiß wo us noch an"[16]). Doch wird auch mancher „aus Erbärmde" in guter, barmherziger Leute Dach und Gemach ohne Zins aufgenommen und um Gottes willen in einem Winkel der Stube geduldet als ein Bruder Mensch[17]). In Tübeldorff (Dübendorf), wo die Witfrau Elsbeth Trüb zwar ½ Häuslein und ein Baumgärtlein besitzt, auch mit großer Not ein Kühlein erhalten kann, sonst aber neben bitterm Mangel noch sieben lebende Kinder hat, ist der Pfarrer der Ansicht, sie würde besser alles verkaufen, um die Schulden zu bezahlen. Sie trachtet aber „und ligt mit Ruck und Bauch daruff, das Gütlin ihren armen Weißlin auffzebehalten"[19]).

Im Mittelpunkt des Erwerbs steht also die „Gesponst", in der sich neben Männern und Greisen, abgelebten Witfrauen und Müttern kinderreicher Familien auch die Kinder selbst betätigen. Während sich die Männer mehr mit der Weberei und

---

[14]) 1660, überall; F I 355. [15]) Hinwil 1660, F I 355. [16]) Maschwanden 1660; F I 355. [17]) Wangen, Maschwanden 1660; F I 355. Bonstetten 1700; F I 357. [18]) Dübendorf 1700; F I 357. [19]) Ueber das Innere eines solchen armseligen Häuschens geben nur sehr spärliche Quellen Aufschluß. Die im Staatsarchiv unter B VII 20a, 1 und B VII 12,2 vorhandenen Auffahlsverzeichnisse befassen sich nur mit dem Besitz an Aeckern, Wiesen, Reben usw. Einigen Aufschluß über Hab und Gut von armen Leuten geben die Wasterkingerprozesse (1. Juli 1701; A 18). Vgl. hiezu die Beschreibung der fahrenden Habe des hingerichteten Hans Georg Gisler von Flaach vom Jahre 1652; B VII 3, Vogteien Berg und Flaach, Verwaltungsakten 1597—1769.

dem Woll- und Seidenkämbeln abgeben[20]), beschäftigen sich die Frauen und Kinder vorwiegend mit der Woll- und Baumwollspinnerei. Von den fünf kleinen Mädchen der Witwe des Josue Vollenweiders sel. dient das Anneli im Land unten, das Dorotheli spinnt, das Anna Babeli spinnt, das Barbeli spinnt, das Elsbethli spinnt, aber „heillos"[21]). Die Kleinsten, die für die Mithilfe beim Spinnen öfters erwähnt werden, sind die Siebenjährigen; aber es fehlt auch nicht ein sechsjähriger Adam, der beim Seidenspinnen hilft[22]), und ein sechsjähriges Adelheitli, das spinnt[23]), sogar ein kleiner Hans Rudolph von fünf Jahren haspelt Wolle[24]). Die ganz kleinen Kinder, die noch nichts verdienen können, werden mithin „gen Höüschen" ausgeschickt[25]). Unter den alten Leuten treffen wir noch 86jährige an, die sich ärmlich mit Spinnen zu erhalten vermögen[30]), wenn ihnen auch ihr ausgenutzter, schwacher Leib, ihre zitternden Hände oder die geschwollenen Glieder zu Zeiten wachsenden Monds große Beschwerden machen[26]).

Von dem geringen Verdienst durch das Spinnen oder Weben und von dem unbedeutenden Rest bäuerlichen Besitztums sind die Armen so ausschließlich abhängig, daß der kleinste Mißstand auf einem der beiden Erwerbsgebiete sofort großes Elend hervorruft. Die geringste Arbeitsseligkeit (Arbeitsunfähigkeit), Mangel an genügend bezahlter Arbeit oder an solcher überhaupt, stürzt diese Familien, die von der Hand in den Mund leben, sofort in Hungersnot. Und wo eine Familie noch ein kleines Gütlein besitzt, ist sie angewiesen auf die Freundlichkeit des Himmels. Es braucht nur einmal „gefehlte Räbli" infolge eines Ungewitters[27]) oder wegen Hagels im Julio und Riesels im Majo[28]) einen geringen Herbst zu geben, so daß die Ernte näher zusammengeht, als man sich eingebildet[29]), und viele Familien wissen sich mit einem Schlage nicht mehr zu helfen. Wegen dieser in ganzen Volksschichten so rasch eintretenden Notzustände wird dann schon von Fehljahren und Mißernten gesprochen, wo es sich eigentlich nur um teilweise

---

[20]) A. Denzler, S. 179. In Rümlang wird auffällig häufig gestrickt. [21]) Kappel 1700; F I 357. [22]) Hedingen 1660; F I 355. [23]) Dürnten 1660; F I 355. [24]) Richterswil 1692; A 61,5. [25]) Wangen 1680; F I 356. [26]) Wangen 1680; F I 356. Oberglatt 1700; F I 357. [27]) Steinmaur 1680; F I 356. [28]) Regensberger Kapitel 1703; E II 128, S. 337. [29]) Winterthurer Kapitel 1710; E II 130, S. 704.

Ernteausfälle handelt, wie dies besonders in den Hungerzeiten der neunziger Jahre des 17. Jahrhunderts der Fall ist[30]).

In Mißernten haben wir demnach weniger absolute Ursache als ein auslösendes Moment zu sehen. Die eigentlichen und tiefsten Gründe von so viel ständiger Armut und der immer wieder so rasch auftretenden Katastrophen aufzudecken, ist nicht einfach. Als wesentlichstes Moment gilt die für das Land nachteilige Finanz- und Wirtschaftspolitik der Stadt. Die Landschaft leistet an Zehnten hohe Beträge, die an verschiedene Klöster, zum größten Teil aber in die Stadt fließen[31]). Der Ertrag des Erdreichs ist bei der noch unrationellen Bebauung des Bodens von vornherein weniger groß als heute, und die Lust zu gründlicher Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist nicht vorhanden, weil ein beträchtlicher Teil des Gewinns wieder an Abgaben verloren geht. Ferner sind Gewerbe und Handel Privilegien der städtischen Bürgerschaft; mit hoher Strafe werden die Landleute belegt, die einmal widerrechtlichen Handel mit dem „Ausland" treiben, wenn sie etwa Obst ins Thurgau ausführen und solches dort einkaufen oder einen verbotenen Strohhandel mit Schaffhausen beabsichtigen[32]). Die Landkrämer, die ihre Waren nur von Bürgern oder auf den Zürcher und Zurzacher Märkten kaufen können[33]). dürfen diese wiederum nicht nach Belieben auf den Dörfern absetzen, sondern müssen sie auf die Märkte außer ihren Gemeinden bringen, gleichwie auch der Kornmarkt nur in der Hauptstadt und in Winterthur, sowie den kleinern Munizipalstädten Stein am Rhein, Regensberg, Bülach, Elgg u. a. stattfinden kann, und sonst kein Korn, abgesehen vom eigenen Hausgebrauch, von Bürgern oder Landleuten gekauft und verkauft werden darf[34]). Es ist verboten, Fabrikarbeit von auswärtigen Orten her anzunehmen; die Landleute müssen sowohl das zu verarbeitende Material aus der Stadt beziehen, sowie alle verarbeitete Ware wieder auf den städtischen Markt bringen, wo die Bürger den Preis bestimmen[35]).

Gegenüber dieser wirtschaftlichen Rechtlosigkeit, welche jede freie Betätigung und jeden erfolgreichen Kampf von vornherein zu verunmöglichen scheint, erwecken gleichzeitige Aus-

[30]) Morf, S. 30, 31. [31]) Morf, S. 57—59. [32]) Morf, S. 64. [33]) v. Wyß, S. 299. [34]) v. Wyß, S. 299, S. 318. [35]) Morf, S. 65. v. Wyß, S. 288.

führungen aus städtischen Handwerkskreisen über den Zustand der Landschaft Erstaunen. In ihrem Sinne führt Friedrich Hegi aus[36]), wie eine objektive Behandlung der Zunftgeschichte beweise, daß die Landschaft vielfach eine viel günstigere Stellung eingenommen habe als das städtische Handwerk, wie sich dieses nicht aus Eigennutz, sondern aus Not gezwungen sah, das völlige Gewerbemonopol zu erstreben[37]). Die seit dem 15. Jahrhundert sich geltend machende Tendenz der Stadt, ausschließlicher wirtschaftlicher Mittelpunkt des Landes zu werden, konnte aber nicht völlig durchgesetzt werden. Besonders war es unmöglich, die für den Alltag notwendigen Handwerke dem Lande vorzuenthalten. Es gab auch auf dem Lande Handwerksbetrieb, welcher an Gerechtigkeiten, sogenannte „Ehehaften", gebunden war[38]), nach welchen also Bäcker, Metzger, Wirte oder aus dem Schmiedehandwerk Huf- und Waffenschmiede, Hammerschmiede und Bader außerhalb der Stadt arbeiten konnten. Trotz aller städtischen Einschränkungen erstarkte das ländliche Handwerk so sehr, daß z. B. die Hufschmiede schon im 17. Jahrhundert zu eigener Organisation schreiten konnten[39]). Im gleichen Sinne gibt es nach Großmann[40]) auf der Landschaft nicht ausschließlich nur Heimarbeit, sondern es fehlen auch hier größere Betriebe und Fabriken nicht[41]). Es würde einer speziellen, eingehenden Arbeit bedürfen, um den Anteil der Landschaft am gesamten wirtschaftlichen Betrieb des Kantons festzustellen und daraus zu schließen, wie weit die gegenseitigen Anklagen von Landbevölkerung und Stadtbürgerschaft berechtigt sind. Erst hieraus wäre dann die Armut in den notwendigen weitern Rahmen zu stellen.

Es ist wohl zu sagen, daß die Verhältnisse in diesen frühern Jahrhunderten nicht nur bei den Unterstützungsbedürftigen, sondern überhaupt in allen Schichten der Bevölkerung viel einfacher und dürftiger gewesen sind, als wir uns heute in einem allgemein verbreiteten Luxus noch vorstellen können. Verkehr und Weltwirtschaft stehen damals noch auf einer so niedrigen Stufe, daß lokale Mißstände nicht sogleich auf großzügige Weise ausgeglichen werden können. Die Regierung

---

[36]) Friedrich Hegi, Geschichte der Zunft zur Schmiden in Zürich 1336 bis 1912, Zürich 1912. [37]) Friedr. Hegi, Einleitung S. 7. [38]) v. Wyß, S. 118/119. [39]) Friedrich Hegi, S. 118. [40]) Marcel Großmann, Das kaufmännische Direktorium in Zürich 1662 bis 1834. [41]) M. Großmann, S. 52 ff.

jener Zeit forscht natürlich auch nach den Ursachen der Armut, um dieser zu begegnen, und trifft auch viele einzelne, obgleich nicht ausschlaggebende Züge, die in der Folge noch genannt werden.

Für die untersten Schichten der Landbevölkerung hat die genannte Wirtschaftspolitik der Stadt auf jeden Fall die Folge gehabt, daß sich ihr Glück und Wehe auf einem viel zu kleinen Lebensraum auspendeln muß. Wenn wir bei den Armen überhaupt noch von einigen Berufen sprechen wollen, so handelt es sich nur um geringe Beschäftigungen, die keine große Frucht bringen können. Gelegentlich zeigt sich eine Verdienstmöglichkeit durch das „Tagwen", das Arbeiten im Taglohn für Männer und Frauen[42]). Vereinzelt taucht einmal ein Kellenmacher auf, der aber wegen Mangel an Kellenholz vom Kellenmachen abgehalten wird[43]). In Wangen und Dübendorf laufen einige den „Lumpen" nach, um sie in die Papiermühle zu tragen[44]). Andere erwehren sich der herben Zeiten durch Harzen[45]) oder durch Zusammenlesen von Kienholz und Reckholder, die man in Winterthur verkaufen kann[46]). Mancherorts weidet eine arme Familie der Gemeinde das Vieh im Sommer[47]). Von den ältern Kindern der Almosengenössigen dienen viele „im Land unten", in den Städten oder in der Pfalz und im Schwabenland[48]).

Zahlreiche Elendsbilder zeichnen die Berichte der Geistlichen über den Zustand von ganzen Familien oder von Alleinstehenden, die mit Not hausen müssen. Eine lange Reihe bilden die Verlassenen, Alten, die vielleicht noch im Winkel des dritten Zimmers geduldet werden, wegen ihrer Armut, Blödigkeit und des krummen Alters aber nirgends mehr hinkommen können[49]).

Neben den infolge ihrer Einsamkeit in Not Geratenen finden wir die vaterlosen Familien, die, im Elend zurückgeblieben, am Hungertuch nayen (nähen)[50]), weil der Vater vor

---

[42]) Grüningen; 1692 A 61,5. [43]) Hausen 1660; F I 355. [44]) Wangen 1680; F I 356. Dübendorf 1692; A 61,5. [45]) Rümlang 1692; A 61,5. [46]) Töß 1680; F I 356. [47]) Wiesendangen 1660; F I 355. Bonstetten 1700; F I 357. [48]) z. B. Buch 1660; F I 355. [49]) Affoltern 1700; F I 357. — Rickenbach 1680; F I 356. — Bendlikon 1700; F I 357. — Dielsdorf 1680; F I 356. — Weiach 1700; F I 357. — Altstetten 1660; F I 355. — Pfungen 1680; F I 356. — Urdorf 1700; F I 357. — Dällikon 1660; F I 355. [50]) Rümlang 1700; F I 357 und 1692; A 61,5.

Aus der Sammlung: Bettlertypen von Kupferstecher Matthias Pfenninger, 1739—1813.

oder die Kirchenstillstände gewählt[61]). Doch geht auf der ganzen Landschaft die Klage über der Wehmütter gemeine Unkönnenheit und Unwissenheit, da manchmal die Mütter samt dem Kind übel versaumt werden[62]). Zu Stammheim vermag die Hebamme wegen ihrer Unerfahrenheit den gebärenden Frauen keine Hilfe, Rat noch Trost zu erteilen, sondern sitzt nur da, schaut zu und wartet auf den Austrag[63]). Die Hebamme ist auch etwa wegen beschwerlichen Alters und zunehmender Leibesschwachheit nicht mehr fähig zu ihrem Dienst und versieht ihn nur noch mit Not[64]), oder sie ist selber eine geplagte Frau mit neun Kindern. Im Landfriedensgebiet erhält sie häufig weder von der Gemeinde noch von der Kirche eine Besoldung[65]).

Wo keine Hebamme zu finden ist, werden zum Beistand der gebärenden Frauen auch manchmal die „Chirurgen" oder Schärer, die auf der Landschaft den Arztdienst versehen, beigezogen. Arme Frauen aber, die nichts dafür bezahlen können, müssen in ihrer Not gar oft ohne Hilfe sterben[66]).

Auf allzugroßes Vertrauen zu der Kunst dieser Aerzte läßt der Bericht eines Pfarrers anläßlich eines Totschlages nicht gerade schließen; denn da heißt es „morndes hat man ihn vom Blut gesäubert, ihm die Wunden verbunden und also an ihm geartznet, daß er Samstags darauf um vier Uhr gestorben"[67]). Oft handelt es sich bei solchen Aerzten nur um hergelaufene Marktschreier und Quacksalber, die sich aber für experimentierte Doctores ausgeben, die armen Leute um ihr Geld bringen und häufig übel verderben[68]). Von manchen armen Frauen heißt es, daß sie wenig Zeit von dem Doktor kommen und bis in ihr hohes Alter hinein viel verdoktert haben[69]).

Als Ursache der Arbeitsunfähigkeit wird erschreckend häufig ein blödes oder schlechtes Gesicht oder gar völlige Blindheit genannt, sei es infolge des Gewerbes bei schlechtesten Lichtverhältnissen oder wegen der allgemeinen Unreinlichkeit. Neben der Blindheit klagen die Armen in zweiter Linie über die Gicht, geschwollene Hände und Füße. Recht häufig wird

---

[61]) v. Wyß, S. 250. [62]) Regensberger Kapitel 1697; E II 126, S. 428. [63]) Stammheim 1711; E II 130, S. 429. [64]) Regensberg 1660; F I 355. [65]) Otelfingen-Würenlos 1680; F I 356. [66]) Rüti 1710; E II 130, S. 590. [67]) Regensberger Kapitel 1702; E II 127, S. 732. [68]) Regensberger Kapitel 1699; E II 127, S. 77. [69]) Bendlikon, Oberglatt 1770; F I 357.

auch das fallende Weh oder die hinfallende Sucht genannt. Kinder leiden unter dem „Grind“ oder „flüssigen Kopf“[70]).

In welchem Maße auch die minderjährigen Kinder der Armen die allgemeine Not zu spüren bekommen, hat ihre Beteiligung an der Spinnarbeit schon gezeigt. Nebst dieser liegt den Kindern hauptsächlich das Holzlesen und Viehhüten ob. Mancher Bub läuft von der strengen Arbeit zu Hause weg, wird aber etwa aufgefangen und in den Oetenbach gesteckt[71]). Not und Abenteuerlust treiben schon 16jährige Knaben in fremde Kriegsdienste[72]). Acht bis zehn lebende Kinder in einer einzigen Familie sind gar nichts Seltenes. Um so größer wird dann die Not, wenn der Vater im Krieg und die Mutter tot ist. In manchem Hause fehlt die Mutter, da sie aus Verzweiflung oder Leichtsinn die vaterlosen Kinder auch noch verlassen hat, ins Land hinunter oder in die Fremde hinausgelaufen ist und elende Waislein zurückläßt[73]). Aus Rümlang drücken sich der Vater und die Mutter, ein gar heilloses Gesind, wenigstens mitsamt den größern Kindern weg, während die kleinen, ungezogenen zu Hause gelassen werden, die nun zur großen Beschwerde der Gemeinde in den Häusern herumschlüpfen und betteln[74]). Zahllos werden die Waisen genannt, die weder Vater noch Mutter, weder Haus noch Heimat haben, die „under den Frömden“ wohnen müssen, um als Verdingkinder durch ihre elende Jugend geschupft zu werden.

Zu Waltalingen sollte ein solch armes vater- und mutterloses Büebli bei seinem Bruder Unterschlauf bekommen, beklagt sich aber über die „Unmiltigkeit seiner Geschwej (Schwägerin). Diese hat sich, in Schaffhausen dienend, eines feinen Lebens gewöhnt, ist ein zärtliches (verwöhntes) Weib geworden und trägt einen Abscheu davor, Bettelhafte zu beherbergen, also daß der verstoßene Bub lieber mit ganz zerfetzten Kleidern im Land herumvagiert[75]).

---

[70]) Allgemein 1660—1700; F I 355—357. [71]) Goßau 1660; F I 355. [72]) Hombrechtikon 1692; A 61,5. [73]) Weiningen, Wallisellen 1700; F I 357. Die Ursachen der Verwaisung lauten in den Verzeichnissen der Dingkinder durchwegs gleich: Anneli und Jakobli Strickler, des Heinrichen, der mit seinem Weib entlaufen; Regeli Huber, des in Krieg entlaufenen Heinrich; Betheli, Vater in Holland, Mutter tot; Hans Joggeli, Vater in Mailändischen Diensten, Mutter im Elsaß, und so fort. (Pfarrberichte von 1692, bei Morf). [74]) Rümlang 1692; A 61,5. [75]) Waltalingen 1700; F I 357.

Die Versorgung von reichen Waisenkindern bietet keine Schwierigkeiten. Für diese finden sich leicht Vormund und Verwalter des Vermögens. Wenn es aber ums Almosen zu tun ist, ist der Pfarrer gut genug. Man schickt ihm die armen Waislein zu, damit er trachte, wie er sie versorgen möge. Von den Waisenrechnungen bekommt der Pfarrer wenig oder gar nichts zu wissen[76]), so daß die Mittel der Waisenkinder mehr ab- denn zunehmen[77]). Um ein geringes Tischgeldlein, das die Gemeinde etwa aufbringt, werden die Verdingkinder an einem Tisch des Dorfes untergestellt und versorgt. Manche Gemeinde weiß auf ihre Rechnung zu kommen, indem sie denen, die der Kirche noch ziemlich viel schulden, arme Kinder verdingt[78]). Wie aber diese dabei zu stehen gekommen sind, sagt niemand, doch wissen wir aus andern Pfarrberichten, daß die, welche genug zu essen haben, keine Tischkinder annehmen, sondern nur die, welche dabei etwas zu gewinnen hoffen[79]). Meistenteils müssen die Verdingkinder nach Möglichkeit selber für ihr Speisli oder Brötli aufkommen, indem sie es durch Spinnen, Holzauflesen oder Viehhüten verdienen. Es ist bekannt, daß die Verdingkinder gar schlecht „trühen" und manche von ihnen gleichsam Hungers dahinsterben[79]). Wo Geschwister sind, geraten sie, also arme verwaiste Schäflein, auseinander, halten vereinzelt bald bei dem, bald bei jenem sich auf, wie Hans Bräms sel. vier Waislein in Steinmaur, Abraham, Anna, Isaac und Junghans[80]).

Wie die Waisen, werden auch die in Unehren erzeugten Kinder hin- und hergeschupft und sind allen zur Last, da sich Pfarrer und Fürgesetzte oft weigern, sie aufzunehmen und aus den Gemeindegütern zu erhalten[81]).

Um vielen Ungeborenen das Schicksal der verlassenen, unbemittelten Kinder zu ersparen, erneuert die Obrigkeit in ihren Satzungen immer wieder die Bestimmungen, die sich gegen die unzeitigen Ehen derer wenden, die sich ohne Mittel und gebührende Vorbetrachtung ihrer und ihrer Kinder Unterhaltung in den Ehestand begeben und dadurch gerade in ihrem

---

[76]) Winterthurer Kapitel 1699; E II 127, S. 150. Winterthurer 1700; E II 127, S. 365. [77]) Stammheim 1713; E II 131, S. 49. [78]) Altorf 1700; E II 127, S. 280. [79]) Uster 1692; Morf S. 24. [80]) Steinmaur 1680; F I 356. [81]) Winterthurer Kapitel 1699; E II 127, S. 150. Bäretswil 1702; E II 128, S. 55. Ossingen 1703; E II 128, S. 275.

besten Alter in äußerste Armut verstrickt werden[82]). Die obrigkeitlichen Bestimmungen nehmen allmählich zu an Schärfe. Das Mandat von 1676 bestimmt, Landleute hätten bei ihrer Verehelichung wenigstens 100 Gulden vorzuweisen oder doch Sicherheiten für die Möglichkeit ihres Unterhalts vorzuzeigen. Fremde Frauen aber müßten ein Vermögen von mindestens 200 Gulden mitbringen[83]). Doch hören die Klagen in diesen Angelegenheiten nie auf.

Der enge Zusammenhang zwischen Armut und Sittenlosigkeit ist den Vorgesetzten wohl bewußt. Bald wird das eine, bald das andere als primäre Ursache aufgefaßt. Im Winterthurer Kapitel klagt der Dekan über das liederliche Leben, „dardurch die Lüth zur Armuth, us der Armuth in die Unverschamte, us der Unverschamte in die Verstockung gebracht werden“[84]), und zu Bäretswil sieht der Pfarrer bald in den

---

[82]) Mandat 1650.

[83]) A. Denzler, S. 175. Neben den einschränkenden Ehebestimmungen befassen sich zahlreiche andere Erlasse der Regierung mit der Armut und ihren Ursachen. Manche bewegen sich im gleichen Sinne wie heftige Klagen der Armen, die sich z. B. ständig über Wucher und Fürkauf zu beschweren haben. (Elggauer Kapitel 1699; E II 127, S. 41/42, Zürichseekapitel 1699; E II 127, S. 1). In ähnlichem Sinne geben sich die Mandate mit dem zu frühen Fruchtschneiden ab (Mandat 1705), infolgedessen das ganze Land um viel Mehl betrogen wird. (Unterwetzikoner Kapitel 1690; E II 123, S. 451). Eine weitere Reihe von auf die Armut bezüglichen Mandatbestimmungen läßt sich, abgesehen von den moralischen Momenten, auf die Fürsorge der Regierung zurückführen. Sie trifft Maßnahmen, damit der arme Mann nicht mit allzuvielen Leistungen beschwert werde, obschon die Landleute im allgemeinen diese Einschränkungen als drückend und ungerechtfertigt empfinden. Die Regierung schreitet gegen allzugroße Taufunköſten ein, über welche die Pfarrer stets wieder jammern (Elggauer Kapitel 1699; E II 127, S. 41/42) und verbietet die Taufmähler in öffentlichen Wirtshäusern, sowie alle Freudenfeste, nämlich Küchleten, Kindsbettschmausereien oder Leichenmähler, welche die armen Leute in hohe Köſten stürzen und ihnen sehr beschwerlich fallen. (Embrach 1675; E II 120, S. 465). Ebenso wird eingeschritten gegen den verderblichen Mißbrauch der „Helseten“ oder „Gutjahren“, an welchen Taufkinder und Gevattersleute sich gegenseitig reich beschenken, wobei dann gemeine ärmliche Haushaltungen in Schulden gesteckt und verderbt werden. (Stammheim 1712; E II 130, S. 46.)

Nicht minder zum Besten der Armen erläßt die Regierung die vielen Verbote gegen alles Gewühl an Sonntagen und Feieranlässen, in erster Linie gegen Trinken, Tabakieren, Spielen und Kegeln, die als die Hauptlaster der Bevölkerung gelten. Durch verschiedenartige Bestimmungen suchen die Mandate auch das Wirtshauslaufen in geordnete Bahnen zu lenken.

[84]) Winterthurer Kapitel 1703; E II 128, S. 154.

Aermsten die Gottlosesten, da Eltern, Erwachsene und Kinder nackend und bloß wegen äußerster Armut in einem Gemache liegen[85]).

2. Die Fürsorge.

Infolge der weitverbreiteten Not sind der Pfarrer und die Stillständer fast keine Stunde befreit vom Ueberlauf der mangelleidenden Dorfleute, die sie um Unterstützung und Hilfe anflehen[86]) Die Armen, die sich in besonders großer Bedrängnis finden, erhalten von ihrem Seelsorger ein Empfehlungsschreiben, das neben den wirtschaftlichen Verhältnissen der Hilfeflehenden auch Auskunft gibt über ihre moralische Würdigkeit. Wer einen stillen Wandel führt und soviel als möglich die Predigt besucht[87]) als ein ehrlicher und fleißiger Mann von altem Brauch[88]), wird warm befürwortet, während unter Umständen einem Weib, das im Kirchgang und zur Arbeit „eine faule Schlump" ist[89]), oder einer Schwiegermutter wegen ihres gottlosen Zanklebens mit der Sohnesfrau das Almosen von vorneherein bis auf Besserung aberkannt werden kann[90]). Mit dem Empfehlungsschreiben wandert der Arme in Begleitung eines Stillständers nach Zürich ins ehemalige Augustiner-Kloster, wo das Almosenamt seinen Sitz hat. Das Almosenamt ist die zentrale Fürsorgestelle für Stadt und Land. Es ist durch die Reformation und durch Zwingli geschaffen worden und bedeutet den Anfang einer systematischen Armenunterstützung. Hier wird dem Notleidenden je nach Bedürftigkeit auf bestimmte Frist ein Monatsgeld und ein Almosen an Brot zugesprochen. Dieses Wochenbrot wird im Augustiner-Kloster oder in andern säkularisierten Klöstern, den Aemtern von Töß, Rüti, Kappel und Küsnacht gebacken, am Samstag durch besondere Brotträger abgeholt und am Sonntag nach dem Gottesdienst in der Kirche ausgeteilt. Während mit dem Ausläuten einen Augenblick innegehalten wird, verliest der Pfarrer die Namen der Almosengenössigen,

---

[85]) Bäretswil 1714 E II 131, S. 371. [86]) Wädenswil 1692; Morf, S. 25. In manchen Gemeinden gibt es auch besondere Armenpfleger, die mit dem Stillstand zusammen die Armenangelegenheiten erledigen. (A. Denzler, S. 119.) [87]) Stets wiederkehrende Bemerkung bei den „würdigen" Almosengenössigen. [88]) Männedorf 1700; F I 357. [89]) Dübendorf 1700; F I 357. [90]) Wangen 1660; F I 355.

die vor der versammelten Gemeinde die Brötlein in Empfang nehmen müssen[91]), meistens arme, elende und hochbetrübte Witweiber sowie hilf- und trostlose Waislein[92]). Während es unter den Almosengenössigen immer wieder solche gibt, die schändliche Betrügereien und Tücken brauchen, um das Almosen zu erpressen, die das Zugesprochene „vernütigen und verlaugnen", um noch mehr zu erlangen[93]), und die dann auch das glücklich Erlangte mit gottlosem, unwürdigem Verhalten entgegennehmen[94]), so sind neben ihnen jene andern zahlreich, die zu des Pfarrers höchster Verwunderung lange Zeit das Almosen nicht begehren wollen, sondern erst in äußerster Notdurft bei den öffentlichen Gütern anklopfen[95]). Die Almosengenössigen, die noch im 16. Jahrhundert ein an der Achsel angeheftetes Zeichen tragen müssen, verlieren während der Zeit ihrer Unterstützung das bürgerliche Mitspracherecht in der Gemeinde[96]). Darum gibt es blutarme Haushaltungen, die sich weigern, das Almosen zu empfangen, damit die Hausväter nicht von der Gemeindezusammenkunft ausgeschlossen werden, indessen ihre Kinder vor Türen und Fenstern stehen und hungrig auf eine Gabe warten[97]).

Die Wochenbrote sind nicht imstande, den großen Hunger auf der ganzen Landschaft zu stillen, ganz abgesehen davon, daß ihre Entrichtung nicht immer und allenthalben gut funktioniert[98]). Im Jahr kommen auf den Kopf der unterstützten Person im Durchschnitt nur 10—15 Brötchen, die im Almosenamt in Zürich 2½ Pfund, in den übrigen Aemtern aber nur ein Pfund schwer gebacken werden[99]). In Zeiten, die infolge einer ungünstigen Ernte besonders schwer sind, wie im Winter 1692/93, werden Beispiele erzählt, da die Armen ihr Almosenbrot, das ihnen am Sonntag für die ganze Woche ausgeteilt wird, in einer Stunde aufzehren und doch sagen, sie könnten ihren Hunger nicht büßen[100]). Das tägliche Brot ist denn auch durchaus nicht die gemeinste Nahrung, auf die der Arme be-

---

[91]) A. Denzler, S. 132. [92]) Dörflingen 1700; F I 357. [93]) Maur 1692; Morf, S. 25. [94]) Bäretswil 1690; E II 123, S. 434. [95]) Stäfa 1660; F I 355. Altstetten 1680; F I 356. Rümlang 1700; F I 357. Neftenbach 1680; F I 357. Männedorf 1700; F I 357. [96]) Wirz I, S. 518. [97]) Stammheim 1692; Morf, S. 22. [98]) Wädenswil 1692; Morf, S. 25. Buchs (Reg. Kap.) 1701; E II 127, S. 704. [99]) Morf, S. 32. [100]) Morf, S. 35.

rechtigten Anspruch erheben dürfte. Zeiten, in denen durch Gottes Segen Wohlfeilheit herrscht, da dann allerorten das Volk im Ueberfluß lebt und nur noch neugebacken Brot essen will[101]), sind nicht häufig und werden bei den Armen kaum in dieser Art sich bemerkbar gemacht haben. Auch eine Forderung, wie die des Strolchen Baschlis, des Schatzgräbers, der nur von Tauben und Schnecken wissen will[102]), kann nur bei begüterten Schneidersleuten eingeleuchtet haben, ganz abgesehen davon, daß sie einzig aus den unerhörten und besondern Umständen abzuleiten ist. Bei den Armen tritt vielmehr der Fall ein, daß eine Familie das halbe Jahr ohne Brot ist[103]). Auch die Sorge, die sich manche Eltern wegen des ihren Schulkindern mitzugebenden Mittagsmahles machen müssen, hat gezeigt, wie nicht alle imstande sind, ein Stücklein Brot aufzubringen, sondern die Kinder zuhause behalten müssen, wo sie im Kreis der Familie mit Kraut oder Räbenmus sich nähren können. In den Klosterämtern werden die Armen und Durchreisenden lange Zeit mit dem „Mushafen" gespeist; das Mus — ein Hafer-, Erbsen-, Bohnen- oder Rübenmus — hat vielleicht den wichtigsten Bestandteil der täglichen Nahrung bei den Armen ausgemacht. In der Hungersnot von 1692 scharren die Leute die gefrorenen Räben aus dem Boden hervor[105]). Erst im Frühling wird ihr Elend etwas gelindert, da sie nun nicht mehr nötig haben, auf den Feldern und Wiesen so viel Kraut zur Nahrung zusammenzusuchen, sondern in den Gärten das eine oder andere finden. Die Krautgärtlein spielen denn auch im Leben der Armen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die Begüterten aber, die ehrlichen Leute, müssen einen ständigen Kampf fechten um das Obst und die Kirschen an den Bäumen, die Trauben an den Reben und die Rüben auf dem Felde, die so gar nicht und vor niemand sicher sind und die man fast nicht ausreifen lassen kann[106]). Lieber spenden da die Reichen gelegentlich freiwillig das Almosen vor den Häusern und Fenstern, etwa „ein Stückli Brot, ein Gäbli Mehl, ein Beckin mit Milch, ein Mähli Räben, ein Gäbli Anken, ein Zeinli mit Ops, ein halbes Mäßli Erbßen"[107]).

---

[101]) Russikon 1706; E II 129, S. 149. [102]) Vgl. Aberglauben-Kapitel S. 60. [103]) Otelfingen 1660; F I 355. [105]) Brütten 1692; Morf, S. 19/20. [106]) Mettmenstetten 1692; Morf, S. 26. [107]) Ottenbach 1692; Morf, S. 28.

Aus der Sammlung: Bettlertypen von Kupferstecher Matthias Pfenninger, 1739—1813.

Für manche Kinder sind das niegekannte Herrlichkeiten, die, wie die kleinen Schwestern des im Wasterkinger Prozeß verdächtigten Hansli Rutschmann, vier Wochen lang „unzünget" (ungeschmalzen) gelebt, und die überhaupt nie Milch gesehen und genossen[108]). Das früher vom Metzger in Kaiserstuhl empfangene Ochsenfett sind sie ihm noch schuldig, wollen es aber nach der Ernte mit Kernen bezahlen. Mit diesem Borgen auf die Ernte und den Herbst hin, dem Aufnehmen von sogenannten Fruchtgülten bei Metzgern, Bäckern und Wirten stecken viele Armen in schweren Schulden, die sie dann bei schlechter Ernte doppelt drücken[109]).

Das Almosenamt in Zürich weist auf die Anfrage des Pfarrers hin den Armen der Landgemeinden auch jährliche Gaben an Schul- und Andachtsbüchern, an Winterkleidern und Schuhen zu. Diese Unterstützung erfolgt jährlich im Oktober oder November[110]). Die Kleiderunterstützung kommt einem dringenden Bedürfnis entgegen; denn mancher muß sich, fast nackt, immer in seinem Unterschlupf aufhalten[111]), kann wegen Kleidermangel nie in die Kirche kommen, darf sich aus Armut, Hunger und Blöße nicht unter die ehrlichen Leute wagen[112]). Die Kinder dieser Aermsten werden, wie Thomeli Platter, kaum mehr als ein Röcklein oder Hemdlein gehabt haben, um sich zu decken. Die Wichtigkeit eines Kleidungsstückes für den weitern Lebenslauf wird uns in Steinmaur bewußt, wo Rudolf Müller für seinen Aeltesten um drei Ellen Nördlinger (groben Wollenstoff) zu einem Wollhemd bittet, weil der Knabe „jetzt einen Meister bekommen, allein noch bloß an Kleidern, damit er dienen möge"[113]). Manche verlassene Witfrau kennt auf dieser Welt nur noch einen Wunsch und „pittet umb Thuch zu einem Underröcklin"[114]). Die Mütter begehren Nördlinger, den Kindern ihre bösen (zerrissenen) Kleidli, den Buben die Hösli zu verbessern[115]). Da zu den „Strümpflenen der Kinderen" auch immer wieder Nördlinger erbeten wird, zwei Ellen für zwei Kinder, oder „etwas Thuchs, Strümpf zu verbessern"[115]), müssen wir an-

[108]) Vgl. Anmerkung 45 im Abschnitt Aberglauben. [109]) Zürichseekapitel 1693; E II 124, S. 514. Embrach 1688; E II 123, S. 40. [110]) Berta Keller, Mscr. S. 105. [111]) Richterswil 1700; F I 357. [112]) Töß 1680; F I 356. [113]) Steinmaur 1680; F I 356. [114]) Regensdorf 1680; F I 356. Wülflingen 1680; F I 356. [115]) Steinmaur 1680; F I 356.

nehmen, die Strümpfe seien ebenfalls aus grobem Wolltuch angefertigt worden; wie ja denn auch in den Steckbriefen der Landstreicher immer angegeben wird, ob sie „Nördlinger Strümpf“ oder „gelismete Strümpf“ tragen[116]). Ausnahmsweise bittet eine immerwährende Bettliegerin auch einmal um ein Leinlachen[117]).

Mehr noch als die Aufzählung von „Unterröcklin und Strümpflin“ ist die Nennung der „Schuh und Schulj, der Pärlin Schuh oder Pärlin Schülin“ in eintöniger endloser Wiederkehr, oft als einziger und höchster Wunsch nach der Beschreibung eines ganzen Kinderelends in den Bittschriften der Pfarrer am Schlusse befindlich, von bewegender Beredsamkeit. „Drei hinterlassene vater- und mutterlose Weißlein bittend um zwei Paar Schüeli“, ... „Gilion Stoffels sel. Kind, seines Alters vier Jahr, — Schuli“, „... die Mutter armer Kuhhirten, 73jährig, weißlose und verlassene Wittfrau, Schuhe...“ Es gibt nur zweierlei Schuhe, eben Schuhe und Schuli, die für jedes Dorf durch den Pfarrer am Ende seiner Beschreibungen summiert werden und auf jede individuelle Größe von vorneherein verzichten. Der Versuch, die Schuhbeschaffung der Gemeinde selbst zu überlassen und ihr das bisher dafür ausgelegte Geld bar zu übergeben, erlebt keinen Erfolg, obschon die Gemeinden sich sogar bereit erklären, den Bedarf aus der Stadt zu decken. Es hätte ohne „merkliche Ohngelegenheit der Meister Schuhmacher“ in der Stadt und ohne Prestigeverlust nicht hingehen können; und so liefern „die Schuhmachermeister der Stadt bis 1798 für teures Geld Pechschuhe aufs Land für die Armen“[118]).

Die Armenfürsorge ist seit der Reformation von der Kirche und der privaten Wohltätigkeit an den Staat übergegangen, und alle die im bisherigen erwähnten Unterstützungen gehen vom Staat, also der Obrigkeit in Zürich, aus. Obschon die Mittel, die er verausgabt, zum größten Teil Einnahmen aus der Landschaft selber bedeuten, die z. B. am bloßen Zehnten nahezu den fünften Teil ihrer Erträgnisse in die Stadt liefern muß[119]), fühlt sich das Almosenamt in Zürich durch die ihm aufliegenden mannigfachen Ausgaben[120]) belastet und betont

---

[116]) Vgl. S. 133 ff. [117]) Maschwanden 1660; F I 355. [118]) H. Morf, S. 34/35. [119]) H. Morf, S. 34. [120]) Vgl. H. Morf, S. 51.

immer wieder, seine Unterstützungen einschränken zu müssen. Schon im 16. Jahrhundert wird daher die Armenfürsorge im Prinzip den einzelnen Gemeinden überbunden und dies in der Folge immer mehr betont[121]). Die Gemeinden sollen in erster Linie „ihren Armen" beistehen, durch welche Bestimmung die Bildung eines Gemeindebürgerrechtes wesentlich gefördert wird[122]), da nun das Bestreben, den Kreis der unterstützungsberechtigten Bürger zu beschränken, sich geltend macht. Die bisher erwähnten, durch den Staat geleisteten Unterstützungen gelten demnach nur den allerbedürftigsten Armen, für die man in der höchsten Not einspringt, während sie im übrigen auf die Mittel der Dörfer, also die Gemeinde- und Kirchengüter, angewiesen sind. Durch andere Ausgaben aber, wie die Besoldung von Pfarrer, Schulmeister, Gemeindebeamten usw. sind diese schon ziemlich stark belastet. Meist sind sie überhaupt sehr gering oder gar nicht vorhanden, und werden durch schlechte Verwaltung noch mehr verringert. Immer wieder erheben sich die Klagen der Pfarrer, denen durch die Gemeindevorgesetzten die Einsicht in die Gemeinderechnungen verweigert wird[123]), da diese das Gemeindegut leichtsinnig verschwenden. Uebel wird damit besonders in den Gemeinden gehaust, wo jeder auf Kosten der Gemeinde essen und trinken kann, soviel er will, da oft ohne Ursache oder um des geringsten Dings willen eine ganze Gesellschaft im Wirtshaus zu Lasten der Gemeinde zusammensitzt und nicht allein die gemeinen Gefälle vertrinkt, sondern auch noch bei den Wirten große Schulden macht. Die betreffenden Vorgesetzten aber kommen samt ihren Saufbrüdern mit den Wirten überein, der Gemeinde niemals eine spezifizierte Rechnung vorzuweisen, also daß sie auf Kosten der öffentlichen Güter unverdient viel vertrinken und verschwemmen[124]).

Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts wird noch ein anderer Weg zur Bestreitung der Armenbedürfnisse eingeschlagen. Wie schon 100 Jahre früher in der Stadt führt man nun auch auf dem Lande das „Säckligeld" ein, eine Steuer, die nur in wenigen Gemeinden jeden Sonntag, in allen aber von Zeit zu Zeit erhoben wird[125]). Der Pfarrer oder ein Stillständer

[121]) B. Keller, Mscr. S. 53. [122]) B. Keller, Mscr. S. 53 ff. [123]) Ottenbach 1692, H. Morf, S. 27. [124]) Ottenbach 1692, H. Morf, S. 28. [125]) Wirz I, S. 496 ff.

STAATS. ZÜRICH

strecken den nach dem Gottesdienst aus der Kirche tretenden Leuten ein schwarzes Kollektensäcklein entgegen. Aus dieser Steuer bildet sich mit der Zeit ein eigenes Säckligut, das für die Bedürfnisse der Armen bestimmt ist. Die Obrigkeit ermahnt die Pfarrer und Vorgesetzten stets wieder aufs strengste und ernstlichste, sich an diese Kollekte zu halten[126]). Die Stimmung, die sich in manchen Dörfern gegen diese so nützliche, ja heilige Steuer zusammenbraut, illustriert ein Vorfall in der Pfarrei Fischental. Viele schlimme Leute streichen in der Gemeinde darwider hin und her mit schrecklichen Reden, wobei insonderheit einer, Claus Maaler genannt und noch jetzt im Leben, in die 78 Jahr alt, oft diese schändlichen Worte brauchen soll: „Ich kan niemalen mit Fried und Ruhw uß der Kilchen gahn, man hebt mir allzeit den schwarzen Sack für die Nasen. Es hebt mich manchmal von der Kilchen ab.“ Worauf ihn aber der gerechte und heilige Gott von dieser Zeit an nach und nach in solche Armut kommen läßt, daß er für sich und die Seinen zum öfteren aus dem zusammengeschossenen Säckligeld mit weinenden Augen der Handreichung und Hilf begehren muß[127]).

3. Das Bettelwesen.

Weder die Unterstützungen durch die Gemeinde-, Kirchen- oder Säckligüter, noch die staatlichen durch das Almosenamt und die ihm unterstellten Klosterämter vermögen, die große Armut und das weitverbreitete Elend zu lindern. Zu den Unterstützungsberechtigten zählen nur die „würdigen Armen“, welche durch Alter oder Krankheit in Dürftigkeit geraten sind und dazu ein tugendhaftes Leben führen. Von wenigen Ausnahmen in günstiger gestellten Dörfern abgesehen, verhält sich nach Morf „die Zahl der unterstützten Familien in den bessern Gemeinden wie 1 : 8, weiter hinab wie 1 : 5, das Verhältnis stieg bis auf 1 : 3 und 2 : 5 hinunter (1874: 1 : 28). Die Landbevölkerung im Jahre 1692 zu 128,000 Seelen angenommen, ergibt 21,300 unterstützte Personen“[128]). Trotz dieser großen Zahl von Unterstützten ist ihr Kreis verhältnismäßig eng gezogen, und viele, die einer Handreichung

[126]) A. Denzler, S. 122 und Anm. 3. [127]) Fischental 1659, Almosenordnung; A 61,3. Zitat durch A. Denzler, S. 122. [128]) H. Morf, S. 32.

im höchsten Maße bedürftig wären, sind von ihr ausgeschlossen. Als drückendste Folge des weitverbreiteten Armutszustandes besteht bis ins 19. Jahrhundert hinein das Bettelwesen.

Das Leben einer Familie in Ottenbach am Ende des 17. Jahrhunderts bietet ein Beispiel dafür, wie aus elenden Familienverhältnissen das Vagabundentum erwächst[129]).

Heini Sprächer, genannt Alt-Heini, ein 68jähriger, ausgewerkter, übelzeitiger Mann, der sein Lebtag nichts anderes getan als „schleiken und tragen", ist schon im Leben seiner ersten handfesten Frau sel. und dann wiederum von seinen müßiggehenden tückischen Söhnen in höchste Armut gebracht worden. Denn diese gottlosen Söhne haben ihn überredet, sein schönes Gütli mit Andingung eines jährlichen Leibdinges bis an einen Winkel im Hause ihnen zu übergeben, worauf sie aber das Gütli „verzehret und daruf entlehnet, liederlich ghuset, grützt, gremplet, biß sie in allen Theilen dem Gütli an Boden kommen und verauffahlt worden" (in Konkurs gekommen sind). Also bekommt der unglückliche Vater von dem versprochenen Leibding nie etwas zu sehen; von den Söhnen betrogen, muß er sich mit seiner zweiten, kranken Frau im Winkel seines Hauses vermittels der Gesponst und des heiligen Almosens ernähren.

Nachdem der erste dieser heillosen Söhne, der Rudi, seines Vaters abgedrungenes Gut „verbutzt" hat und in den „Auffahl" gekommen ist, verkauft er seinen von der Frauen habenden schönen Hausrat und ihre Kleider, damit man es desto minder merke, über die Reuß. Bald hernach zieht er mit Weib und Kindern, dem Hans Ulrich, dem Margretli und Hans Joggeli, aus dem Lande, fürgebend, ins Elsaß hinunter zu wollen, um in den dortigen Reben zu schaffen. Des Arbeitens ungewohnt, begehrt er aber das Elsaß niemals zu sehen, sondern schlägt sich mit Betteln durch das Land, bis er mit der Familie durch die Landjäger wieder in die Heimat zurückgeschafft wird. Die Frau stirbt unterwegs im Bettelkarren[130]) bei Mellingen und wird bei einer Kapelle daselbst begraben. Der Vater kehrt mit den Kindern, deren es unterdessen vier geworden sind, zum alten, halbgelähmten Vater

---

[129]) Ottenbach 1692, Morf, S. 29/30. [130]) Vgl. S. 109 ff. Die Bettelfuhren.

zurück. Hier stirbt das kleinste, anderthalbjährige, bald, die übrigen Kinder aber sind „verfaulet“ und müssen mit Gewalt zu jeder Arbeit angehalten werden. Sie schleichen auf Gebot des Vaters in den Häusern herum und betteln wider alles Vermahnen. Der Vater selbst reißt mithin auch aus und geht auf Beute, bis ihm mit dem April das Land verleidet und er mit den Kindern wiederum nach dem Elsaß aufbricht. Der Pfarrer aber erwartet bestimmt, die Gäste nächster Tage wieder vor ihren Türen sitzend zu finden.

Der andere der Söhne, Heineli, spielt wie sein Bruder Rudi in allen Stücken den verlorenen Sohn. Wie dieser hat er dem Vater seinen Teil der Güter abgepocht, ehrliche Leute durch allerlei Buben- und Schelmenstreiche belogen und betrogen, in urchenem Müßiggange alles verfressen und versoffen, da und dort ins Salz gehauen, und ist ebenfalls in den Auffahl (Konkurs) gekommen. Dann hat er allerlei listige Possen angestellt, um nichts werchen zu müssen, ist nachts auf Beute gegangen, tags auf der Haut gelegen, hat alles, was er auf, neben und unter sich gehabt, da und dort verkauft, bis ihm endlich das Wasser ins Maul geronnen, daß er fürgewandt, er wolle fort und in das Brandenburgische reisen. Reis- und Zehrgeld bettelt er nun von den gnädigen Herren, der Kirche und der Gemeinde zusammen und begibt sich mit Weib und Kind auf den Weg. Er legt aber nicht den halben Teil der Strecke zurück, sondern zieht dem unverschämten Bettel nach. Mitten in allem Winter kommt er wieder heim, schleuft in seine alte, verauffahlte Herberge hinein, sitzt da mit seiner schwangern Frau in allem Elend, in Hunger und Mangel, aber im Müßiggang und findet wenig Erbarmen. Mit dem anbrechenden Frühling bricht auch er wieder auf, um mit der Familie zu Mülhausen in den Reben zu arbeiten.

Wie diese unglückhaften Söhne kommt auch etwa ein allerarmseligstes Weib, das früher gute Zeiten bei den Eltern gekannt hat, dann aber ungeachtet allen Abmahnens ihrem Mann halsstarrig in die Fremde nachgelaufen ist, mit krankem, bresthaftem, gebrochenem Leib und nackten, armen Kindern wieder ins Land zurück, „mit allzuspathen Reuen bis über die Ohren angeföllet“, ärmer als eine Bettlersfrau[131]).

---

[131]) Bonstetten 1700; F I 357.

Solange die Obrigkeit gegen liederliches und armseliges Leben nur mit Polizeivorschriften aufrückt, aber das Uebel nicht an der Wurzel packt und in erster Linie der allgemeinen Not zu steuern vermag, nützt ihr unablässiger Kampf gegen das Bettelwesen kaum etwas. Nicht wenig trägt zu dessen Erhaltung die Einstellung der Bevölkerung bei. Die ständige Klage der Pfarrer geht dahin, die Bauern gäben das Almosen lieber vor den Häusern als in der Kirche, weswegen viele Arme vom Bettel nicht abgehalten werden könnten[132]). Ueber und wider alles Protestieren und Fürhalten von allerlei Gründen halten die Landleute beharrlich das Exempel der Bürger in der Stadt vor, die auch zum Fenster hinauswürfen. Viele besorgen, man versündige sich bei Zurückweisung; und nicht wenige, auch nicht die geringsten, sind der törichten Einbildung, eben gerade darum, weil man den Bettel verboten, sei die Frucht so schlecht geraten und ein Unglück über das andere gekommen[133]). Wenn alle Mittel einer Gemeinde erschöpft sind, kann diese selber einmal in schlimmer Zeit den Armen die Erlaubnis geben, drei Tage wöchentlich im Dorf vor den Häusern zu „heuschen", was denn auch eingehalten wird, nur mit dem Unterschied, daß aus den drei erlaubten Tagen sechs, ja schier sieben werden[134]). Da auch viele der Bettler und Landfahrer mit „Trützen und Träuwen" Brot, Wein, Fleisch, Kleider oder Geld fordern[135]) und bei Zurückweisung Drohungen ausstoßen, wollen die Bauernleute lieber aus Furcht vor Brandstiftung sich des haufenweise einschleichenden Bettelgesindels durch Almosen erwehren, als ihre einheimischen Armen in der Kirche unterstützen[136]).

Das Bettelwesen ist in den Jahrhunderten vor der Revolution einer Landplage zu vergleichen. Die Scharen der einheimischen Bettler ziehen von Dorf zu Dorf und betteln vor den Häusern, auf Brücken oder bei Wirtshäusern[137]). Noch größer ist die Beschwerde durch die zahllosen fremden Bettler, die aus andern eidgenössischen Orten oder von jenseits der Landesgrenzen herstammen und die das Bettelhandwerk

---

[132]) Dürnten 1690; E II 123, S. 443. Wetzikoner Kapitel 1714; E II 131, S. 371. [133]) Goßau 1692; H. Morf, S. 26. [134]) Stadel 1692; H. Morf, S. 23. [135]) 1689; E II 123, S. 347. Zürichseekapitel 1669; E II 118, S. 339. [136]) Regensberger Kapitel 1674; E II 120, S. 153. Affoltern 1700, E II 127, S. 286. [137]) Wirz I, S. 438.

eigentlich berufsmäßig betreiben. Zu bestimmten Zeiten nimmt das Uebel besondere Ausdehnung an. Das hin- und herstreichende Gesinde vermehrt sich, sobald kriegerische Bewegungen in der Grenznachbarschaft ausbrechen[138]). Nach magern Ernten, Weinfehljahren und Teuerungen schwillt der Gassenbettel sehr rasch und hoch wieder an[139]). Er belästigt die Bevölkerung auch in festlichen Zeiten. Im Elggauer Kapitel herrscht über Weihnacht und Neujahr ein starkes Geläuf der Spielleute. In Scharen von 15—20 spielen da in und vor den Häusern die Trommenschlager, Pfeifer und Trompeter, Geiger, Sackpfeifer und Hackbretter auf. Durch diese wird dem Weihnachtsalmosen zu ungunsten der Dorfarmen großer Abbruch getan[140]).

Vom vereinzelten Landstreicher an bis zu den großen, nahezu hundert zählenden Bettelgesellschaften schlagen sich die Heimatlosen in allen möglichen Gestalten durch den Kanton. Besonders fallen die Kinder lästig, da ihnen das Betteln völlig zur Gewohnheit geworden ist[141]). Im Elggauer Kapitel betteln seit der großen Teure von 1693 viele junge Knaben von 12 bis 20 Jahren im Lande herum, meistens zwei oder drei miteinander, denen sich etwa Mädchen im gleichen Alter anschließen, fürgebend, sie seien Geschwister. Diese treiben dann auf den Straßen allerlei Mutwillen, übernachten in Wäldern, Scheunen und Ställen, verüben allerhand böse Taten, wachsen im Müßiggang auf und werden am ewigen Heil übel versäumt, da sie fast nie in eine Kirche kommen[142]).

Die Gemeinde Richterswil wird besonders von bettelnden Glarnern überlaufen; eine Glarnerfrau sucht im Zürchergebiet Brot zu gewinnen, indem sie ein Kalb mit zwei Köpfen herumträgt[143]). Im ganzen Zürichsee-Kapitel schneiden nebst den Glarnern Einheimische von allen Orten her, insonderheit aus dem Papsttum (aus den katholischen Orten), von Schwyz, Uri, den Freien Aemtern, der March, neben ganzen Haushaltungen der Refugiés und sonst Vertriebenen aus dem Schwabenland den Haus- und Dorfarmen das Brot vor dem

---

[138]) April 1703 Schreiben Luzerns an Zürich; A 62. [139]) 1692 im ganzen Kanton, 1717 Winterthurer Kapitel; E II 132, S. 145. 1710 Winterthurer Kapitel; E II 130, S. 575. [140]) Illnau 1710; E II 127, S. 396. [141]) 1692 Zirkularschreiben an die Landpfarrer; H. Morf, S. 17. [142]) Ellgauer Kapitel 1695; E II 125, S. 479. [143]) Rietmüller Prozeß; E I 8,2.

Aus der Sammlung: Bettlertypen von Kupferstecher Matthias Pfenninger, 1739—1813.

Munde ab[144]). Im Tößtal und Regensberger Kapitel werden Franzosen und Piemontesen überlästig mit Betteln, wie nicht wenige mit Attestationen aus der Pfalz[145]). In Stammheim sind die vielen Thurgauerbettler nicht abzuhalten, was dann auch den Einheimischen Luft macht, die man doch „nicht enger yntun kann" als die Fremden[146]). Die Gemeinde Glattfelden, an einem Paß und an den Grenzen nach Kaiserstuhl, Zurzach und Baden gelegen, wird von den Fremden geplagt, daß es ein Jammer und zum Erbarmen ist[147]). Die Herrschaft Sax wird unsäglich beschwert von den Bettlern und Landstreichern aus Bünden[148]).

Von den fremden Bettlern kommen viele unter dem Schein von Wallfahrten als Pilgrime ins Land[149]). Andere wiederum, besonders junge, starke Gesellen, geben sich für Handwerksburschen aus. Die Bauern nehmen sie immer wieder bei sich auf[150]), wenn sie auch mehrteils Betrüger sind[151]), anstatt sie von den Landstraßen entlegener Gemeinden auf die Hauptstraßen und nach den Städten zu weisen[152]).

Auch unter dem Schein vertriebener Edelleute und Studenten, item auch „überlegenen, unverschamten Schulmeisteren und dergleichen Personen" treibt sich das landstreichende, fremde Bettelgesind herum. Zu ihnen gesellen sich ausgerissene Soldaten, „Gygeren und Lyren-tirnen", Krämer, benamtlich „Schuh- Wax-Kuglen-Dinten-Ring- und Bürstenkrämer", Gewürz-Pulver-Krätzen- und Schleifsteinträger, Keßler, Korbmacher, savoyische Scherschleifer, Bürstenbinder, Schaubhütler, Proselyten, Refugiés, Meer-Mannen, Spiel- und Tischhalter und dergleichen faulen, verdächtigen, beschwerlichen Fasels[153]). Ganz unerträglich aber wird der Ueberlauf von allerhand fremden, ausländischen „Stürhöüscheren, die mehrenteils mit ansehnlichen pergamentinen Schynen und angehenkten Secreten und Stürbüchlinen in unserm Land umbhinziehend, für ganz oder halbverbrennene oder spolierte

---

[144]) Zürichsee Kapitel 1711; E II 130, S. 262. [145]) Illnau 1699; E II 127, S. 167. Regensberger Kapitel 1699; E II 127, S. 187. [146]) Stammheim 1692, H. Morf, S. 22. [147]) Glattfelden 1692; A 61,5. [148]) Sax 1702; E II 128, S. 8. [149]) Freiamts Kapitel 1666; E II, 118, S. 1. [150]) Regensberger Kapitel 1702; E II 127, S. 709. [151]) Elggauer Kapitel 1703; E II 128, S. 419. [152]) Mandat Wirz I, S. 442. [153]) Mandate 1651, 1659, 1702. Patrouillenordnung 1741, 1742 in Mandatsammlung.

und ruinierte Städt, Schlösser, Flecken und Dörfer um erkleckliche Stüren anhaltend... darbei der Zwifel, es werde etwan mit solchen fremden Stürbriefen viel Falschheit und Betrug getrieben"[154]). Die Obrigkeit in Zürich aberkennt solch fremden Steuerbriefen die Gültigkeit und fordert, daß diese zuerst amtlich von ihr bestätigt werden. Aber auch so können „Insigel und Schilt" der Stadt und Kanzlei Zürich mißbraucht werden, indem Betrüger mit gefälschten Scheinen für einen Brandschaden offiziell Steuern einsammeln[155]).

Die Zahl der Bettler steigt häufig zu einer beträchtlichen Höhe an. So verlangen in Höngg manchmal an einem einzigen Tag sechzig und mehr ein Almosen[156]), und in Otelfingen ist ein solcher Conflux armen Volkes, daß öfters über die siebzig Personen daselbst übernachten[157]). Wie sich die Almosenpfleger in Zürich wegen des über bevorstehende Weihnachtstage zu erwartenden ungestümen Zulaufs allerhand fremden und einheimischen Gassenbettels beraten, ergeben sich aus den letztverwichenen Jahren Angaben, nach denen sich etwa auf einen heiligen Abend über die viertausend Bettler eingestellt haben![158])

Beim bloßen Betteln lassen es die landstreichenden Scharen nicht immer bewenden. Wo sich eine kleine, günstige Gelegenheit zeigt, lassen sie dies oder jenes mitlaufen. Bald wird ein Schwein und bald ein Schaf in einen Sack gesteckt, hier eine Bleiche und dort ein Kramladen oder gar ein Opferstock geplündert. Gar viele sind als Sackgreifer, Beutelschneider, Marktdieb, Gaudieb, Hauptdieb, Diebsdieb verschrien[159]). Ueber nächtliche Einbrüche und Diebstähle weiß man auf der ganzen Landschaft zu berichten. Zu Mellikon im Regensberger Kapitel wird ein Diebsnest ausgehoben, dessen Zentrum der Wirt als Vermittler stehlender Handwerksburschen ist[160]). In Mettmenstetten beklagt sich der Pfarrer bitter über die Unsicherheit, weil ihm in einem Jahr von herumstreichenden

---

[154]) Freiamts Kapitel 1674; E II 120. S. 16. [155]) Vgl. auch das „Steürbüechli fr. Heinrich Stäffan zu Berg am Irchel, als einem Brandgeschädigten." 1736, B VII 3, Vogteien Berg, Flaach. [156]) 1713; E II 131, S. 90. [157]) 1713; E II 131, S. 93. [158]) Schreiben der Almosenpfleger an den Bürgermeister, 5. Dez. 1662; A 61,4. [159]) Nach den Beschreibungen verschiedener Diebsgesellschaften, vgl. Anm. 191. [160]) Regensberger Kapitel 1702; E II 127, S. 709 ff., S. 732—34.

Zigeunern dreimal eingebrochen worden[161]). Zu Hausen dringen zwei Zigeunerweiber ins Pfarrhaus ein, während der Gottesdienst gehalten wird, da sie niemand in der Nähe vermuten. Sie werden aber durch den Lärm einer Nachbarsfrau flüchtig gemacht und geraten durch die erste beste Türe ausgerechnet in die Kirche, worüber die ganze Gemeinde in Unordnung kommt, alles Volk erschrickt und die Andacht gestört wird.

Um sich dieser Strolche, Landfahrer und Zigeuner zu erwehren, ordnen die Gemeinden seit 1630 provisorisch, seit 1636 definitiv das Amt eines Profosen, eines Polizisten oder Landjägers an. Dieser soll die einheimischen Bettler bis in ihre Gemeinden befördern, indem sie durch eine Dorfwache der nächsten weitergegeben werden, fremde aber an der Kantonsgrenze dem Nachbarn auf den Hals schieben. Um diese Dorfwachen geht ein endloser Handel, da mancher armen Gemeinde die Besoldung eines neuen Amtes recht schwer fällt. Wenn wieder einmal ein Mandat die höchstnotwendigen Tag- und Nachtwachen aller Orten den Gemeinden nachdrücklich „eingeknüpft" hat[162]), so werden sie da und dort eine Zeitlang eifrig gehalten, anderswo aber gänzlich versäumt[163]), wenn sich auch in den Nächten viel Landstreicher, Bettler und Strolche haufenweise im Walde befinden[164]). Der Dekan des Regensberger Kapitels berichtet, kein Mandat werde minder beobachtet als das von den Dorfwachen und dem Gassenbettel. Er erlaubt sich sogar die Bemerkung, es wäre besser, man hätte weniger Mandate, aber sie würden besser eingehalten[165]). Wenn schließlich die Wächter noch angestellt werden, sind sie häufig untüchtig, weil man dazu einen 80jährigen Mann erwählt, wie in Rifferswil[166]), oder ganz unnütz, wie zu Birmensdorf, wo der Profos den ganzen Tag bei der Schmiede steht und nur schaut, wer da vorbeigehe, sonst aber alle Bettler laufen läßt[167]). Manche Profosen haben einen so großen und weitläufigen Bezirk, daß sie ihrer Aufgabe gar nicht in allen Stücken nachkommen können[168]).

---

[161]) Mettmenstetten und Hausen 1722; E II 134, S. 1021/22. [162]) Mandat 1715. [163]) Zürichsee Kapitel 1709; E II 129, S. 760. [164]) Uitikon 1705; E II 128, S. 645. [165]) Regensberger Kapitel 1699; E II 127, S. 187. [166]) Rifferswil 1709; E II 129, S. 891. [167]) Freiamts Kapitel 1714; E II 131, S. 388. [168]) Brief des Pfarrers v. Bäretswil 1662; A 61,4.

Aus diesen einzelnen Dorfwächtern erwachsen allmählich die eigentlichen mehrköpfigen „Dorfwachen", welche von den Profosen unterschieden werden und die sich, häufig in der Form von Kehrwachten, aus den Gemeindegliedern rekrutieren[169]). Seit Anfang des 18. Jahrhunderts werden sie durch Patrouillen verstärkt, welche die Dorfwachen keineswegs ersetzen, sondern nur ergänzen sollen. Die Patrouillen halten sich an den Grenzen des Landes und überall in demselben auf; sie durchziehen und visitieren auf sorgfältigste alle Dörfer, Höfe und alleinstehenden Häuser in dem Bezirk, der ihnen von Zeit zu Zeit angewiesen wird. Besonders aber widmen sie ihr Augenmerk den Pässen, den Brücken und Fähren, damit kein fremdes Volk ohne genugsame Attestationen in das Land gelassen werde. Flüsse, wie Limmat, Rhein und Thur, müssen besonders in acht gehalten werden, da hier immer verdächtige Leute wohnen, die im Land herumvagierende und hausierende Krämer übersetzen[170]).

Die Klage über die Unterhaltskosten der Patrouillen wird aber erst recht laut. Die Patrouillen nützten nicht das geringste, heißt es. Die Wächter liefen immer am Morgen aus und kämen am Abend wieder, so daß man meinen möchte, sie hätten selbst mit den Bettlern einen Vertrag geschlossen, von denen das Land wieder wimmle. Dem auf der Visitationsreise durch das Freiamt ziehenden Dekan begegnen zu Uitikon an die 50 Bettler, die von da ungehindert über Landikon durch das Stallikoner- und Aeugstertal hinaufstreichen und so von Kappel wieder herunter ihren Kreis machen können[171]).

Den Dorfwachen liegt ob, das ihnen zu Gesicht kommende fremde Volk den Patrouillen ordentlich zu verzeigen und möglichst zu beschreiben. Mit vereinten Kräften werden dann die Bettelgesellschaften aus einer Gemeinde in die andere weitergeschoben. An einem Tag kommen in ein Dorf zwei bis drei Bettelfuhren. Mit einer „Bänne" werden etwa zwei, drei oder vier Personen oder auf Karren und Wagen 5, 7 oder gar 10 Personen gebracht. Erst wenn der Abend einbricht, wird mit dem systematischen Transport innegehalten und für eine notdürftige Unterkunft gesorgt. Die armen Landleute

---

[169]) B. Keller, Mscr. S. 61. [170]) Patrouillenordnung 1742, in Mandatsammlung. [171]) Freiamts Kapitel 1714; E II 131, S. 387/88.

beklagen sich dabei, sie allein hätten die Bettler zu übernachten und abends und morgens zu speisen. Die Reichen aber in ihren Gemeinden wollten dessen ledig sein, meinten, sie seien diesfalls exempt und hätten ihre Almosenpflicht schon allbereits erstattet und völlig ausgerichtet, wenn sie die Bettelfuhren nur wiederum aus ihren Dörfern in ein anderes Dorf ein halbes Stündlein weit führten, ungespiesen und unbegabet aus ihren, der Reichen, Mittel. Aber auch diese Fuhren werden gerne den Armen aufgebürdet, so daß sie des Tags oft drei- und mehrmal fahren müssen. Ja, manche Gemeinden wollen solche Bettelfuhren gar nicht mehr abnehmen, sondern schlagen sie gänzlich ab und weisen sie fort, so daß die armen Leute zu ihrer drückenden Beschwerde wider alten Brauch und Gewohnheit die Bettler bis in die dritte und vierte Gemeinde führen müssen[172]).

Am schlimmsten sind die Dörfer daran, die an den Kantonsgrenzen liegen, weil sie die angeschwollenen Bettlerscharen nicht immer los werden können. Denn der benachbarte Kanton wird, wie Zürich ebenfalls [173]), strenge darauf achten, daß keine Bettelfuhren auf das eigene Landesgebiet übernommen werden. Die Bettelfuhren haben demnach nur dann einen Sinn, wenn der Nachbarkanton bewogen werden kann, die Scharen weiter zu führen, bis sie schließlich an den Landesgrenzen aus der Schweiz geschafft werden. In diesem Sinne treffen denn auch die schweizerischen Kantone untereinander häufig Abkommen zu gemeinsamem, nützlichem Vorgehen. Sie veranstalten eine sogenannte „Bätteljägi", um das Gesindel, das sich bei der Persekution aus der einen in die andere Jurisdiktion flüchtet, auszutilgen[174]). Besondere Zeitumstände lassen dann und wann eine allgemeine eidgenössische Betteljagd besonders wünschbar erscheinen, wenn etwa im benachbarten Deutschland gefährliche Contagions- und Sterbesüchte grassieren und die Sucht der Pestilenz durch den großen Schwall fremden Bettelgesinds in die löbliche Eidgenossenschaft getragen und gepflanzet werden möchte[175]), oder wenn auf den bevorstehenden großen Zurzachermarkt die regelmäßig

---

[172]) Winterthurer Kapitel 1694; E II 125, S. 167. [173]) Patrouillenordnung 1742. [174]) Bettlerjagd. Luzern an Zürich, Okt. 1717; A 62. [175]) Bettlerjagden Sept. 1666; A 62.

zusammenströmenden Bettler und Landstreicher in großen Scharen zu erwarten sind[176]).

1648 verhandelt Luzern mit Zürich, da „auf die Exekution des erfolgten deutschen Friedensschlüssels leichtlich zu gedenken, daß sich viel Enderung in unserer Nachbarschaft der Militia halber begeben wird und nit geringe Beschwerd des herrenlosen Gesind". Nur eine durchgehende und Generallandjägi wird die Eidgenossenschaft vor dergleichen Ungelegenheit sauber und rein zu halten vermögen. Es soll daher mit dem Herrn Residenten der Herrschaft Venedig eine ordentliche Abrede gepflogen werden, ob und unter welcher Form er „solches jamblende Gesind" für gezwungene Soldaten anwerben und verschicken wolle. In dieser Angelegenheit antwortet Basel in zustimmendem Sinne. Es zeigt sich aber bei den Betteljagden im großen die gleiche Erscheinung wie bei den Bettelfuhren im kleinen: niemand mag für die Kosten der Beförderung aufkommen, so fügt denn Basel noch bei: es wäre ihm hingegen fast ungelegen und nicht wohl möglich, nach dem Begehren des Herrn Venetianischen Gesandten die betreffenden Personen bis nach Bergamo zu liefern. Wenn aber besagter Herr Resident selbige entweder in Zürich annehmen, oder der Zürcher Rat die Bettler mit den seinigen weiterzuführen willens sei, wollten die Basler gerne die Unkosten des Transports bis nach Zürich übernehmen[177]).

Bei einer geplanten allgemeinen Betteljagd von 1720 will sich Basel wiederum nicht dazu verstehen, das von Bern über Solothurn zugetriebene Bettelgesind, welches sich doch nur aus den Elsäßern und der End Heimat habenden Leuten zusammensetzt, an den Grenzen abzunehmen. Das wirkt dann natürlich wiederum auf die Solothurner zurück und macht sie der Sache abgeneigt[178]). In der Exekution von 1649 schließt sich Glarus dem Kampf gegen die landläufigen Bettler und besonders die schädlichen Heiden, die zu Venetianischen Diensten auf die Galeeren verschickt werden sollen, gerne an; es wünscht aber, daß zwischen den Personen distinguiert werde und nicht etwa Soldaten, die vordem ehrlich gedient, ergriffen und auf die Galeeren verschickt würden, da sie vielleicht zu ferneren

---

[176]) Bettlerjagden Mai 1767 Basel und Zürich; A 62. [177]) Bettlerjagden, März 1649; A 62. [178]) Bettlerjagden Sept. 1720; A 62.

Kriegsdiensten sich erbieten möchten[179]). Wie Glarus scheint auch Bern eine menschenfreundlichere Einstellung zu hegen, indem es 1659 sich nicht mit der Galeerenbelieferung einverstanden erklären mag, trotzdem der Venetianische Resident sich sehr um Fortsetzung der jüngst gehaltenen Landjägi bemüht. Es kann nicht erachten, „daß es solcher bösen Leuten abgeben werde, welche wir uffs Meer zu übergeben Ursach hetten, als zu welcher strengen und seelenschedlichen Relegation wir bishar nit viel incliniert..."[180]).

Neben solchen, durch bestimmte Umstände bedingten Betteljagden gibt es andere, die regelmäßig von Zeit zu Zeit wiederkehren. So wird z. B. 1716 durch ein Mandat verkündet, es solle fortan je und allwegen in der ersten Woche des Monats eine Betteljägi veranstaltet werden, und vier Jahre später werden für die Zukunft auf das Jahr vier angesetzt[181]). Die benachbarten Orte werden natürlich auch jetzt davon verständigt. Diese allgemeinen Jagden werden entweder vor Beginn öffentlich auf den Kanzeln durch den Pfarrer verkündigt und angesagt[182]), oder dann mit aller Vorsicht und unter möglichster Geheimhaltung, damit das Vorhaben nicht zuvor ruchbar werde und folglich nichts Nützliches geschafft werden möchte, ins Werk gesetzt[183]).

Die Verfolgung kann zwei oder drei Tage in Anspruch nehmen. Alle Vögte, Geschworenen und sonstigen Amtsleute erhalten ihre Instruktionen, um gleich zu Beginn des festgesetzten Termins bei Tag und Nacht ihr Gebiet zu durchstreifen und fleißig auf der Wacht zu sein. Dabei sind sie auf die Mitwirkung der Bevölkerung angewiesen; strenge werden die Landleute bestraft, die etwa solchem verdächtigen Gesind Unterschlauf gewähren und es in Scheunen oder an andern Orten wissentlich verstecken[184]). Vielmehr fordert man von ihnen, daß sie in jedem Dorf und Hof alles fremde Volk samt Weib und Kindern an einem gewissen kommlichen Ort zusammenschaffen und den Fürgesetzten übergeben. Diese raten den Bettelnden, die sich etwa aus dem eigenen Volke darunter finden, mit allem Ernst von dem liederlichen Leben ab und weisen sie zu den Ihren, bestrafen sie nötigenfalls mit dem

[179]) Bettlerjagden, März 1649; A 62. [180]) Bettlerjagden Nov. 1659; A 62. [181]) Mandat 1720. [182]) Mandat 1662. [183]) Bettlerjagden, Juli 1651, Juni 1687; A 62. [184]) Mandat 1665.

Schellenwerk. Alle Bettler aus der Eidgenossenschaft aber werden jeder in seine Heimat oder an seine Obrigkeit gewiesen und bis an die Grenzen seines Standes geleitet. „Und da sich eint oder anderer dessen sperren, trutzen und drohen sollte", so wird mit mehrerem Ernst gegen ihn verfahren und er notwendigerweise gefänglich festgenommen.

Alles übrige landfremde Volk wird mit Weib und Kindern durch gewaffnete Personen an die nächsten Rheinpässe „mit fründlicher Manier" geführt und über den Rhein aus dem Lande geschafft. Wer aber von diesen fremden Verwiesenen wieder kommen sollte, wird ins Gefängnis gesetzt, etwa mit der Folter und der Aufbrennung eines Zeichens gestraft, nach zwei oder dreimaliger Wiederkunft aber „zum Schühen und Schrecken anderer" auf die Galeeren verschickt oder sonst nach Gestaltsame der Sachen etwa gar am Leben gebüßt[185]).

Stets wiederholt sich die Bestimmung, es möge besonders wohl der Kinder Acht gegeben werden, damit die Bettler keine „heimlich verstellen und sonsten dahinden lassen könnind, daß das Land mit derglichen Fündelin nicht beschwert werde"[186]).

Die Schwierigkeiten der Durchführung solcher Jagden zeigen sich sofort in den einschränkenden Bestimmungen, die besagen, ehrliche reisende Leute jedoch, sowie Handwerksgesellen und andere unargwöhnische Personen seien damit nicht gemeint[187]), weswegen die fremden Handwerksburschen aufgefordert werden, sich bei ihrer Abreise mit Pässen und Attestationen zu versehen, damit sie auch außert Landes unbehindert durchkommen[188]).

Von den großen Scharen des zusammengetriebenen Bettelgesinds können wir uns ein Bild machen, wenn wir uns in die von der Obrigkeit veröffentlichten steckbrieflichen Berichte über verschiedene im Land herumvagierende Diebsgesellschaften versenken, wobei wir wohl annehmen dürfen, daß die nicht speziell aufs Stehlen eingeschworenen Bettelbanden etwa ähnlich zusammengesetzt sind. Von Zeit zu Zeit erlassen die Kanzleien von Zürich, Bern, Zug und andere solche Verzeichnisse, die nach den Angaben etlicher in Verhaft geratenen

---

[185]) Nach Mandat 1651 und Bericht Basels über eine Betteljägi Mai 1667; A 62. [186]) Mandat 1659. [187]) Mandat 1665. [188]) Mandat 1727.

Aus der Sammlung: Bettlertypen von Kupferstecher Matthias Pfenninger, 1739—1813.

Spießgesellen oder Komplizen vor deren Hinrichtung zusammengestellt worden sind und ein so anschauliches und lebendiges Bild des heimatlosen Vagabundentums geben, daß wir darob fast das Elend vergessen möchten, das sich unter den farbigen Lumpen verbirgt[189]).

Aus allen Gauen kommen sie zusammen, Rudin, genannt Wurzengraber, von Misox aus Pündten gebürtig, ein junger Gesell, mit einem braun-gelb-langlechten Haar, der spitzig, mager und schwarz im Gesicht ist und ein schwarz, alt, kleines Hütlein trägt; seine Schwester ist ein halb gewachsen von Leib dünnlechtes Meitlein, ein hübschlecht Meitlein, das in roten bösen Stumpen-Strümpfen barfuß geht. Mit dem Rudin zieht meistenteils der Johannes Hessen aus dem Gaster, von dem es heißt, er habe ein mäusfarb Haar, keinen Bart, sei im Angesicht wie ein Aff, mit klein eingetruckten Augen, rot laubflecket, hab einen grauen Hut gehabt, aber mit einem neuen schwarzen vertauscht und trag einen braunen Ueberrock mit weiß groß zinnernen Knöpfen. Der Unterrock sei ein weiß Camisölein, hab grauwullin gelismet Strümpf und trage Schuh an. Der Wäber Jakob aber stammt aus Flachslanden im Elsaß, ist ein Husar gewesen, hat ein hochaufgeworfen Maul und ist glaub rasiert. Ein anderer, Johannes, von magerlechter Statur, mit langem, glatten, kestenbraunem Haar kommt aus dem Schwarzwald und trägt Glas herum. Klein-Heinrich, der eine Keßlertrucke trägt und Schaubhüte machen kann, kommt von Bleienbach aus dem Bernbiet her; die Charlotte, die gar schwer aus vollem Halse redet, als wenn sie das „r" nicht könnte recht aussprechen, ist im Pruntrutergebiet beheimatet; der Lorenz mit dem schwarzen, alten, lampeten Hut und dem ganz zottleten, weißleinenen Rock kommt aus Unterwalden; Johann Baptist, der so wohl schreiben kann, daß er dahero Schulmeister geheißen wird, ist von Näfels gebürtig. Er ist großlecht und feist im Angesicht, und zu Murten ist ihm ein Zeichen aufgebrannt worden. Da ist das Judenmaidlin und seine Mutter, die große Lisel, und die Rosina, die sich für eine getaufte Jüdin ausgibt und auch wie eine Judenfrau aussieht.

---

189) Die sprachliche Formulierung weicht im Folgenden wenig von den Quellen ab, da der Reiz dieser Steckbriefe gerade im Dialekttonfall liegt.

Sie trägt Brief bei ihro, mit denen sie betteln geht. Und da ist noch ein Tabakspinner von kleiner Positur aus Straßburg und ein Sattler von Basel mit kleinen französischen „Mustatzen". Zu seiner Gesellschaft gehört die Catharina Weingartnerin aus dem Bernergebiet, schwangern Leibs, die roten, gelbfärbigen, dünnen Haares ist, das Maul mit weißen Zähnen wohl angefüllt hat und die Elsäßersprach, nicht minder aber auch die sog. Bettler- oder Jaunersprach braucht, mit leichten magern Füßen und Waden und mit dem drittägigen Fieber seit langem behaftet.

In Begleitung der Catharina ziehen Schwager und Schwägerin, die Spielmann und Leyerin sind. Mit allen möglichen Betätigungen suchen sich die Landfahrer durchs Leben zu schlagen. Die ebengenannte edle Musika hält manchen über Wasser. Von den beiden Söhnen der Melchers Anna schlägt der eine das Hackbrett, der andere aber geiget; der Geiger-Simmeli hat seinen Namen auch vom Geigen, er spielt nebstdem mit falschen Würfeln und trägt lederne Hosen, jedoch nicht alle Zeit. Schon vor zwölf Jahren hätte er zu Reutlingen gehenkt werden sollen. Auch der Gallen-Hans mit kastanienbraunen Augen, einem spitzigen, magern Angesicht, mit Laubflecken und einer hockerichten Nasen kann ein wenig geigen und rasiert sich dazu. Neben ihnen sind viele andere in manchen Künsten bewandert. So macht Toni Sonntag, ein geringes Männlein, Schnupftabak und verkauft denselben. Das 17jährige Meyeli, weder mager noch feiß, das eine große Nase und ein rund, rotmündig Angesicht hat, zieht mit der Mutter durch die Welt und flicht Stroh zu Hüten. Der Gaxen-Friedel, der gaxe und stark an der Red stoße, ist ein Glücks-Häfner und auf allen Märkten der Schweiz zu finden; die Zillen, eigentlich Caecilia, gemeiner und magerer Statur, eines grumpfnen und schwarz-gelben Angesichts, handelt mit Krämer-War; Zusel, die Schäferin, hat einen Aufsatz bei sich, in dem sie Gewürz herumträgt und verkauft. Sie zieht mit ihrem Mann herum, der ein Leiblein von Flanell mit roten Blumen und schwarzem Boden trägt; der Schwarz-Georg hält Lieder und Historien in einem vor sich habenden Tragkorb feil; das Eckli, des Schwör Joggelis Hur, das zuvor bei dem hingerichteten roten Hirt gewesen, hat gelbe Haare, die es abhaut und verkauft, während

sich die Mayt oder Mareien einen Verdienst zu machen weiß, indem sie gar wohl schwätzen kann, um die Waren marktet und die Leute überredet, als ob sie schon bereits bezahlt hätte, wodurch sie mehr bekommt, als andere, die stehlen. Johannes Fliegenwädel trägt seinen Namen, da er und sein Vater mit solchen in Bayern gehandelt. Der Nasenkönig, der eine lange Hagnasen und ein kupfer Gesicht hat, ist Wäscher der Tägenbehenken und Weibergürtlen (Degengehänge und Metallgürtel der Frauen) und Johannes, ein düpfleter Mann, macht Glimpf und Kettelein.

Und mit allen diesen ziehen die vielen andern, von denen man keinen bestimmten Beruf angeben kann, Conrad, ehemals ein Soldat, der auf dem Mailändergebiet gedient; der Pilger-Stoffel (von darunnen also genannt, weil er als Pilger nach Rom gereist), der einen Pudel-Hund mit sich führet; der Elsäßer Toni, item Schafkopf genannt, dem auf der linken Seite unter dem Arm etwas Passauerkunst halben[190]) eingeheilt ist; Stöffelin, ein kleiner Kerl, mit einem runden Angesicht, dem vornenher ein Stücklein ab der Nasen gebissen, was man wohl sehe und so ihm der Melcher, sonsten Credit genannt, getan; der Schwarz-Bub mit seinem kohlschwarzen krauslechten Haar, der einen weißen Rock, ein blau Camisol und lederne, gelbe Hosen trägt; der Groß-Heinrich, der sich wie ein reicher Bauer kleidet mit einer grauen Casaquen; der Kümi, der kurze Kerl mit den heiterbraunen Haaren und dem vollkommen runden braunroten Angesicht; der Siechen-Joggeli, ein Schwab, mit gelbem Haar und Bärtlein, und der Lumpen-Hänsele und der Toggenburger Sepplin, der Groß-Züri-Heiri nebst dem Klein-Züri-Heiri, der Mostbirensepp und zahllose andere.

Unter den vielen mitziehenden Weibervölkern stechen manche hervor wie die Lisabeth, eine Baslerin, mit einem köstlichen Nachtrock von blauem Kattun und einer gestreiften Brust, mit gelben Haaren, so sie einpudriert und einer schwarzdamastenen Hauben, wie man sie zu Basel trägt, samt silbernen Borten; die Anastasia Waldmeierin, des zu Uri strangulierten Jakob Ricken Kebsweib, die sich meist im Landsknechten-

---

190) Vergl. Aberglauben-Kapitel, S. 54.

land bei Feldkirch und auch im Schweizerland aufhält; die schöne Traudel, die ein seidenes Corset und Schnürmieder trägt, so sie aus gestohlenen Kirchensachen machen lassen; und Catharina, die Spitznas, und die schilliche Cäther mit den braunen schielenden Augen.

Viele dieser Frauen sind mit Kindern gesegnet. Die Kundel, sonst eigentlich Küngolt, aus dem Schwarzwald, kurz und besetzter Statur, mit einem weißlechten und gar schönen Angesicht, rotlechtem Haupthaar und Augen wie ein Falk, hat ein Kind, sowie auch die Anna Maria mit dem grumpfleten Angesicht, das so gelb wie Wachs, die für den Spaß bettelt und meist zerrissene Kleider trägt; und Madle, die Schluderjuppen genannt, mit einem Satthals und schon ziemlich alt, hat zwei Büblein bei ihr und ein Werzen an der Stirnen. Die Magdalena Betschertin, die schier kein Haar hat, rot im Gesicht ist und ohne Strümpfe herumläuft, hat allezeit ein klein Brüderlein mit Namen Joseph bei sich, ist nur ein klein neunjährig Büblein mit gelbem Haar bis auf die Achseln, hat ein weißlacht Gesicht, graue Augen, ist mager und dünn, hat ein grau Hütlein und weiß zwilchin Kleidlein, ein Röcklein mit Heftlenen und ohne Täschlein und böse verbrochene Schuh. Die Barbel aus dem Schwabenland hat sieben oder acht Kinder und einen erwachsenen Stiefsohn, seiner Profession ein Lismer, dessen Weib ein Findelkind aus dem Thurgau.

Viele dieser Bettelleute sind unentwirrbar untereinander verschwägert und verschwiegert und innerhalb der eigentlichen Diebsgesellschaften durch die Tatsache, daß jeder schon einmal von der Justiz getroffen worden ist oder doch in irgend einer Beziehung zu einem Exekutierten steht, zu einer solidarischen Schicksalsgemeinschaft zusammengeschlossen. So hat der 20jährige Xanderli, auch Mäntzerli oder Brandenburgerli genannt, vordem ein 60jähriges Weib, die Margret aus Brandenburg, gehabt, welche von ihrem eigenen Tochtermann in dem bei Hohen Ems gelegenen Jäger-Häuslein erschossen worden; jetztmals aber hat er dieser Margret Tochter zum Weib, mit Namen Utillen, deren erster Mann, gleich nachdem er seiner Schwieger einen Schuß gegeben, auch erschossen worden. Der Utillen Schwester ist die

Brigitta, die ein Kind hat, auch die Rot-Lisel, die gar schön und weiß von Angesicht mit einem fuchsroten Haar. Der lange Jakob, der an der Nase einen Schnitt und einen solchen über das Maul hat, an einem Kinnbacken etliche Masern von einem Schuß und Kugelflecken an der Brust, hat ein Weib sowie eine mitlaufende „Canalien und Concubin“ bei sich; das Weib Anna Maria, kurzer, aber dicker Postur, hat einen runden Kopf und auf der rechten Seite der Backe einen Striemen, so sie von der Hur Sekunda empfangen; gedachte Sekunda ist eine Unterländerin, lang und feister Statur, langlecht und mit schwarzem Gesicht, gibt sich für eine Krämerin aus, während die Anna Maria mit Arzneiwaren handelt. Der Klein-Sameli, des dermalen zu Stockach in Banden liegenden roten Krämers rechter Bruder, ist vor zirka sechs Jahren zu Kolmar in Haft gewesen und führt dermalen ein Mensch mit sich, deren erster Mann, der Schäfer-Joggeli, auf die Galeeren verschickt worden; das Bethli, des Klein-Samelis Dienstmagd und mitlaufende Canalien aus dem Breisgau, streicht gleich dem Sameli den Märkten nach. Es hat zwei Brüder, deren der eine dermalen zu Köln am Rhein in Haft, der andere aber annoch im Lande herumzieht. Vor zwei Jahren ist er nebst etlichen andern zu Breisach gefangen gesessen, nebst dem Düpflet Hannesli, Klein-Samelis Gespan, der von ganz düpflet zerrissenem Gesicht ist und einen Hieb bei dem einen Ohr hat.

Auch das gemeinsame Vaterland schmiedet einzelne Bettelgesellschaften fest zusammen und gibt ihnen ein besonderes Gepräge. Wir treffen zum Beispiel innerhalb einer Strolchenverbindung eine ganze Gruppe von aus Frankreich gebürtigen Landstreichern, unter denen die meisten als Deserteure bezeichnet werden, wie La Rose aus Bretagne, mit gleichfärbigen, langglatten, bald gebundenen, bald fliegenden Kopfhaaren, der einen blautüchenen Soldatenrock mit gelben Knöpfen, ein rot tüchenes Leibli, weiße Leinenhosen, blaue Ueberstrümpf und runde Modeschuhe trägt, oder Cavallier, der seinen Namen davon hat, daß er unter der Kavallerie gedient, von wo er desertiert; Klein-David aus der Picardie, der sich aus Engelland gebürtig vorgibt und sich fast alle Tage einen andern Namen zuzulegen pflegt; und Mille-Fleur aus Provence, der auf dem rechten Arm die Figur unseres

Herrgotts und auf dem linken Arm die Figur der Mutter Gottes schwarz eingeritzt hat[191]).

* * *

Bei seinem Großvater, dem Pfarrer von Höngg, wo er häufig die Ferien seiner Kindheit verbrachte, erlebt der achtjährige Knabe Heinrich Pestalozzi eine Betteljagd, von der er einen unauslöschlichen, für sein ganzes Leben bestimmenden Eindruck davonträgt. Der Name Pestalozzi bedeutet nach der Aufzählung alles Trüben und Beschränkten aus dem Volksleben über das Bettelelend hinaus einen Blick in eine lichtere Zukunft. Während seine Zeit die Armen allgemein als unerträgliche Last und Plage empfindet, sieht Pestalozzi mit Mitleid und Grauen auf ihr Elend und erglüht in Liebe für sie. Er selber wächst aus den dunkeln Schatten heraus, die über Kirche und Schule lasten, und er erfährt am eigenen Leibe Verstoßung und bittere Armut. Er erkennt darin die Quelle schweren Verschuldens und Verbrechens. Was Pestalozzi über seine Zeit, die mit der Aufklärung Verständnis für das Landleben bekommt, emporhebt, ist sein unbeirrbarer Wirklichkeitssinn, der nichts idealisiert und allzu rosig darstellt, der in der ersten lebensnahen Dorfgeschichte von Lienhard und Gertrud das wahre Leben der Landschaft aufdeckt. Und was ihn über alle Zeiten emporträgt, ist sein starker, unbesiegbarer Glaube an den Menschen, ist seine geheimnisvolle, glühende Verbundenheit mit allem, was leidet, und sein warmes, ungestümes Herz mit dem unbedingten Willen, zu helfen. Zu allen Zeiten wird man sich die Geschichte von dem Manne erzählen, dessen höchste Seligkeit es war, siebzig verwahrlosten, verelendeten Kindern während Tag und Nacht Vater und Mutter zu sein. Zu allen Zeiten seines Lebens, in den Epochen des Aufstiegs und in den tiefsten Enttäuschungen und Erniedrigungen sehnte er sich zu den Verwaisten und Aermsten zurück. Und damit geht seine Persönlichkeit über eine großartige Wirksamkeit auf einzelnen Lebensgebieten hinaus in die überzeitlichen Werte des Allgemeinmenschlichen.

[191]) Nach den Beschreibungen der Diebsgesellschaften durch die Kanzlei Zürich 1698, 1699, 1728, 1732, Schwyz 1744, Basel 1727, Bremgarten 1752, Freies Reichsstift Salmannsweiler bei Ueberlingen 1732. In der Mandatsammlung.

Quellen und Literatur.

I. Ungedruckte Quellen aus dem Zürcher Staatsarchiv.

Visitationsakten aus dem Antistitialarchiv, 1648—1730. E II, 112—138
Kundschaften und Nachgänge betr. Hexen und Lachsner, 1641—1754. A 27, 162—164
Hexerei (Akten des Wasterkingerprozesses). A 18,
Akten des Almosenamtes: Beschrybung der Armen uff der gantzen Landschaft Zürich, 1649, 1660, 1680, 1700. F I 354—357
Almosenamt 1692/93. A 61, 5
Bettlerjagden. A 62

II. Gedruckte Quellen.

Mandat-Sammlung der Stadtschreiberkanzlei Zürich. Bd. II—VI. 1650 bis 1750.
Pfarrberichte von 1692 bei H. Morf: Aus der Geschichte des zürcherischen Armenwesens. Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft von Winterthur, 1874.
Schweizerisches Idiotikon.
David v. Wyß, Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich 1796.

III. Literatur.

Hans Bächtold-Stäubli, Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens.
Jakob Grimm, Deutsche Mythologie, 3 Bände, Berlin 1875—78.
Paul Schweizer, Der Hexenprozeß und seine Anwendung in Zürich, Zürcher Taschenbuch 1902.
Karl Simrock, Handbuch der deutschen Mythologie, Bonn 1874.
Ad. Wuttke, Der deutsche Volksaberglaube, 1869.
Alice Denzler, Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. u. 17. Jahrhundert, Zürcher Diss., 1920.
Berta Keller, Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 18. Jahrhundert und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, Manuskript der Zürcher Diss.